

Gegen Empfangsbestätigung

Oetinger Aluminium GmbH
Robert-Bosch-Straße 16-18
89264 Weißenhorn

Immissionsschutz und Abfallrecht

Bearbeiter/-in: Luisa Anwander
Zimmer: 220
Telefon: 07 31 / 70 40 - 34104
Telefax: 07 31 / 70 40 - 34999
E-Mail: luisa.anwander@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 34-1711.3/2-G26
Datum: 15.03.2022

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Aluminiumschmelzanlage

Antragstellerin: Oetinger Aluminium GmbH,
Robert-Bosch-Straße 16-18, 89264 Weißenhorn

Betriebsort: Grundstück Flur-Nr. 1033/9 der Gemarkung Weißenhorn

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Antragstellerin erhält die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Aluminiumschmelzanlage.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahme:

Errichtung und Betrieb einer Spänepressanlage, bestehend aus zwei baugleichen Spänepressen – ausschließlich Tagbetrieb.

Außerdem sind aus formellen Gründen folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Maßnahmen Inhalt des Antrags:

- Stilllegung und Demontage der thermischen Späneaufbereitungsanlage „Intal“ [Betriebseinheit-BE 2400] und der Filteranlage III [BE 4300] bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der genehmigten Aufbereitungsleistung sowie des Abgasvolumen- und Emissionskontingents
- Verlegung des Magnetabscheiders „Overband“ [BE 2570]



- Änderung der Lagerlogistik:
 - Verlegung des Lagers für Flussmittel [BE 1270]
 - Schaffung einer Bereitstellungsfläche V in der ehemaligen Späneaufbereitungshalle für eingefasste Schrotte, Blöcke, Sows, Piglets [BE 1195]
 - Schaffung einer Bereitstellungsfläche VI in der ehemaligen Halle Filter I für eingefasste Schrotte, Blöcke, Sows, Piglets [BE 1196]
 - Verlegung eines Teils der Bereitstellung Filterstaub unter die Überdachung des ehem. Filtergebäudes I/V [neu: BE 1551]
 - Bereitstellung Krätze [BE 1513]
 - Vergrößerung der Lagerfläche für die Bereitstellung von Schmelzsalz und Erhöhung der Schmelzsalzlagermenge [BE 1210]
- Überdachte Lagerboxen zur Schrottlagerung anstatt einer Lagerhalle
- Überdachung bei der Spänehalle
- Überdachung bei der Halle „Filteranlage V“

1.1 Die Anlage erhält die in der beiliegenden Anlage 1 genannten Anlagenkenn- und Auslegungsdaten. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

1.2 Auf die Veröffentlichung des Vorhabens und die Auslegung der Genehmigungsunterlagen wird verzichtet.

1.3 Die Genehmigung erlischt hinsichtlich der Anlagenteile, mit deren Betrieb nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen wurde. Sie erlischt außerdem, wenn die gesamte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Den Anträgen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen vom 30.11.2021 liegen folgende Unterlagen (zuletzt ergänzt am 14.02.2022) bei:

- a) Gesamtinhaltsübersicht (3 Seiten)
- b) Antragstellung (14 Seiten)
- c) Allgemeine Angaben zum Standort und zu den Betriebszeiten (3 Seiten) mit
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1500 vom 30.04.2019
 - Darstellung der Umgebungsnutzungen vom 04.11.2021
- d) Beschreibung des Vorhabens (5 Seiten) mit
 - Auszug aus den zentralen technischen Angaben (3 Seiten, S. 1, 3 und 15 von 24)
 - Werkslageplan/Aufstellungsplan M 1:400 vom 25.11.2021, Zeichnungsnr. 11.400-M-01-6
- e) Angaben zur Spänpresse (4 Seiten)
- f) Angaben zum Umweltschutz und zur Anlagensicherheit (3 Seiten) mit schalltechnischer Beurteilung der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 04.11.2021 (5 Seiten)
- g) Angaben zur Arbeitssicherheit (2 Seiten)
- h) Stellungnahme zur allgemeinen UVP-Vorprüfung für das geplante Vorhaben (31 Seiten)
- i) Angaben zu Bau- und Brandschutz mit
 - Stellungnahme hrb architekten vom 21.11.2021 (1 Seite)
 - Stellungnahme der mhd Brandschutz Architekten und Ingenieur PartGmbH vom 26.11.2021 (3 Seiten)

Die Antragsunterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neu-Ulm vom 15.03.2022. Soweit die Planunterlagen durch Nebenbestimmungen nach Ziffer 3 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Genehmigung.

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Anlage ist hinsichtlich Ort, Art und Umfang nach den in Ziffer 2 genannten Antragsunterlagen und entsprechend der beiliegenden Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ auszuführen und zu betreiben.

3.1.2 Das Datum der Inbetriebnahme aller neuen oder geänderten Anlagenteile ist dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

3.2 Abfallwirtschaft

3.2.1 Die in der Anlage entstehenden Reststoffe und Abfälle sind nach Art (mit Angabe des jeweiligen Abfallschlüssels AVV) und Menge mit Angabe der jeweiligen Entsorgungsanlage und Datum der Entsorgung zu dokumentieren.

3.2.2 Die Dokumentation nach Ziffer 3.2.1 ist für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Neu-Ulm vorzulegen. Die Vorlage kann auch elektronisch per E-Mail an poststelle@lra.neu-ulm.de erfolgen.

3.2.3 Die Dokumentation nach Ziffer 3.2.1 ist für einen Zeitraum von mindestens für 5 Jahre aufzubewahren.

3.2.4 Bei der erstmaligen Entsorgung dieser Abfälle sowie bei jedem Wechsel des Entsorgungsweges ist der jeweilige Entsorger dem Landratsamt Neu-Ulm vor der jeweiligen Entsorgung mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch elektronisch per E-Mail an poststelle@lra.neu-ulm.de erfolgen.

3.3 Brandschutz

3.3.1 Die Zufahrten bzw. Zugänge zu den Gebäuden sind ständig freizuhalten.

3.3.2 Zur Aufnahme von austretendem Hydrauliköl sind für den Fall einer Leckage geeignete Mittel vorzuhalten.

3.3.3 Der vorhandene Feuerwehreinsatzplan muss nach Abschluss der Erweiterung bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage aktualisiert werden. Bei der Aktualisierung ist zu berücksichtigen:

- Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind in Absprache mit der Kreisbrandinspektion, Kreisbrandinspektor Herr Wilhelm Schneider, Tel. mobil. 0160-8829035, zu erstellen.
- Der Betreiber und die örtliche Feuerwehr müssen mindestens je einen kompletten auf Folie gedruckten Satz in einem DIN A4-Ordner erhalten.

- Bei der Kreisbrandinspektion (Landratsamt Neu-Ulm, Sicherheit und Ordnung (Fachbereich 24), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm) sind zwei komplette auf Folie gedruckte Sätze in je einem DIN A4-Ordner und zusätzlich ein digitaler Satz auf einer CD/DVD einzureichen.

3.4 Gewässerschutz

- 3.4.1 Die oberirdisch verlaufende Rohrleitung zwischen Spänepresse und Zentrifuge ist betriebstätig auf Leckagen zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.4.2 Die Auffangwanne der Spänepresse ist entleert und sauber zu halten.
- 3.4.3 Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten. Verbrauchtes Bindemittel ist fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.4.4 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen, sodass ein schneller Überblick der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ermöglicht wird. Die Anlagendokumentation ist dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 35 (Herr Unglert, 0731/7040-35108, julian.unglert@lra.neu-ulm.de) bis spätestens 01.11.2022 unaufgefordert vorzulegen.

3.5 Arbeitsschutz

Die ordnungsgemäße Montage und die sichere Funktion der Spänepressanlage ist vor Inbetriebnahme gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (§14) durch eine zur Prüfung befähigte Person bescheinigen zu lassen.

Die hierzu erforderlichen Aufzeichnungen/Prüfberichte sind am Betriebsort vorzuhalten.

4. Hinweise

- 4.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- 4.2 Die Spänepresse samt Hydraulikaggregat wird als HBV-Anlage in die Gefährdungsstufe A (§ 39 AwSV) eingestuft. Eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV besteht somit nicht. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der AwSV trägt der Bauherr.
- 4.3 Für die neu geschaffenen bzw. geänderten Arbeitsbereiche/Anlagenteile ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
Aus dieser Dokumentation muss u.a. hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen erforderlich sind und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 5 BetrSichV).
Die sich ergebenden Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.
- 4.4 Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).

5. Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

5.1 Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Neu-Ulm vom 16.06.1987, Az. 35-171/3/2-G7, wird wie folgt geändert:

Die Auflagen Ziffern 3.1.2.2, 3.1.2.3, 3.1.4.1, 3.1.5.1 und 3.1.5.2 werden aufgehoben.

5.2 Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Neu-Ulm vom 11.09.2012, Az. 41-1711.3/2-G22, wird wie folgt geändert:

Die Auflage Ziffer 3.2.5 wird aufgehoben.

5.3 Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Neu-Ulm vom 25.08.2020, Az. 41-1711.3/2-G24, wird wie folgt geändert:

5.3.1 Die Auflage Ziffer 5.6 wird aufgehoben.

5.3.2 Der dritte und elfte Absatz der Auflage Ziffer 5.9 werden aufgehoben.

5.4 Die Anlage 2 des Änderungsbescheides des Landratsamtes Neu-Ulm vom 02.12.2021, Az. 34-1711.3/2-G24.A2/ÄB2, wird wie folgt geändert:

5.4.1 In der Auflage Ziffer 2.15 wird die zweite Spalte zur Filteranlage III aufgehoben.

5.4.2 Die Auflage unter Ziffer 2.9 erhält folgende Fassung:

Abgase sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und entsprechend nachfolgender Tabellen den Abgasreinigungsanlagen zuzuführen, zu reinigen und abzuleiten:

Anlage	Abgasreinigungsanlage	Emissionsquelle	Höhe in m über Erdgleiche
Trommelöfen 4 + 7 Warmhalteöfen 6, 8 + 9 Abluft Salz- /Salzschlackeverladehalle	Filteranlage VI	6	40
Trockentrommel IDEX-Anlage	Zyklon, TNV und Filter- anlage VI	6	40
Magnetabscheider der IDEX- Anlage	Filteranlage VI	6	40
Trommelöfen 1+2 (Prozess- gas+Haube) Drehkipföfen 3 (Prozess- gas+Haube) Regulus Warmhalteöfen 1 – 5 Warmhalteöfen 7, 10 Sammler	Filteranlage VII	7	43

5.4.3 Die Auflage unter Ziffer 2.33 erhält folgende Fassung:

Bei den Messungen sind zur Bestimmung von HCl im Abgas der Filteranlagen VI und VII (G22-A9/ÄB3) jeweils mindestens 12 Einzelmessungen durchzuführen.

5.4.4 Die Auflage unter Ziffer 3.8 erhält folgende Fassung:

Folgende Innenpegel dürfen - als Mittelwert über die ungünstigste Nachtstunde - nicht überschritten werden:

Gebäude	Bemerkung	Li [dB(A)]
Schmelzhalle 4		85
Walzbarrengießerei		82
Krätzehalle	westlicher Gebäudeteil	93
Krätzehalle	östlicher Gebäudeteil	88
Verladehalle		84

5.4.5 Die Auflage unter Ziffer 3.10 erhält folgende Fassung:

Die bestehenden lärmrelevanten Gebäudebauteile müssen mindestens folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

Gebäude	Bauteil	R'w in dB
Krätzehalle	Holztüren jeweils an der West/Südwestseite; der Nordnordwestseite; und der Südsüdostseite, geschlossen	20
Krätzehalle	Betonwand bis 5 m Höhe an allen Gebäudeseiten, 35 cm stark	60
Krätzehalle	Profilitverglasung, einschalig an der Westsüdwestseite und an der Ostnordostseite	23
Krätzehalle	Wellasbestzementplatten an der Südsüdostseite, an der Nordnordwestseite und am Dach	19
Walzbarrengießhalle	Fenster an der Nord- und Westseite (30% der Fensterfläche gekippt), Schalldämmwert bei gekippten Teilflächen	8
Walzbarrengießhalle	Fenster an der Ostseite nicht offenbar	30
Walzbarrengießhalle	Betonwandelement, Stärke ≥ 150 mm im Bereich 0 – 5 m und 10 m – Dach	54
Walzbarrengießhalle	Belüftungsschlitze auf 5 m Höhe an allen Gebäudeseiten umlaufend	3
Walzbarrengießhalle	Profilverglasung einschalig im Bereich 5 – 10 m umlaufend am Gebäude ohne offenbare Flächen	23
Walzbarrengießhalle	Dach, Stirnseitig abgedichtet	19
Walzbarrengießhalle	Rolltore an der Nord- und Südseite, in geschlossenem Zustand	15

Gebäude	Bauteil	R'w in dB
	zulässige Öffnungszeit während der lautesten Nachtstunde jeweils 12 Minuten	
Walzbarrengießhalle	Holztüren an der Nord- und Südseite	20
Schmelzhalle 4	Dach	22
Schmelzhalle 4	Fenster	8
Schmelzhalle 4	Rolltor	15
Schmelzhalle 4	Holztüre	20
Schmelzhalle 4	Wand Betonelemente	54
Schmelzhalle 4	Profilitverglasung	23
Schmelzhalle 4	Belüftungsschlitz	3
Schmelzhalle 4	26 St. Lüftungskamine am Dach	5

5.4.6 Die Auflage unter Ziffer 3.11 erhält folgende Fassung:

Die im Freien wirksamen Geräuschquellen dürfen folgende Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Geräuschquelle	Lwa in dB(A)
Kühlturmabluft vertikal, 4 Stück	je ≤ 90
Kühlturmzuluft horizontal Ostseite, 1 Stück	≤ 85
Kühlturmzuluft horizontal Südseite, 4 Stück	je ≤ 80
Kühlturmzuluft horizontal Westseite, 1 Stück	≤ 90
Kaminmündung Emissionsquelle 1 (durch die Neuanlage bedingter Geräuschanteil)	≤ 82
Entlüftungskamine Schmelzhalle, 10 Stück	je ≤ 74
Saugseite der Absauggebläse Filteranlage VI	≤ 98
Absauggebläse-Gehäuse Filteranlage VI	≤ 96
Kaminmündung Emissionsstelle E6	≤ 89
Abreinigungsgebläse Filteranlage VI	≤ 92
Ascheabzug/-transport und Kokseindüsung Filteranlage VI	≤ 92
Filteranlage VII einschließlich Emissionsquelle 7	≤ 92

Das für die Schmelzhalle 4 und Walzbarrengießhalle während der Nachtzeit eingesetzte Staplerfahrzeug darf einen Schallleistungspegel von 107 dB(A) (als Mittelwert über den Arbeitszyklus) nicht überschreiten.

6. Zusammenfassung der Auflagen und Hinweise zum Immissionsschutz- und Abfallrecht

Die Oetinger Aluminium GmbH (Rechtsnachfolgerin der Oetinger Aluminium WH GmbH, zuvor Aluminiumschmelzwerk Oetinger GmbH) betreibt am Standort Robert-Bosch-Straße 16+18 in Weißenhorn ein Schmelzwerk zur Herstellung von Aluminiumlegierungen.

Die Aluminiumschmelzwerk Oetinger GmbH erhielt mit Bescheid vom 11.09.2012, Az. 41-1711.3/2-G22, vom Landratsamt Neu-Ulm die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Aluminiumschmelzanlage durch die Erhöhung der jährlichen Schmelzleistung auf 140.000 t (Input) durch Änderung der Anlagenbetriebszeiten (7-Tage-Betrieb) sowie Änderung der installierten Brennerleistung an den Warmhalteöfen. Zuletzt erhielt die Oetinger Aluminium WH GmbH mit Bescheid vom 25.08.2020, Az. 41-1711.3/2-G24, die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle für Schrotte
- Überdachung vorhandener Lagerboxen
- Errichtung und Betrieb einer 600 m²-Zelthalle für Aluminiumschrotte
- Errichtung und Betrieb einer 900 m²-Zelthalle für Krätze und Verlegung der Krätzelage
- Errichtung und Betrieb einer Spänezentrifuge (max. 4 t/h) mit zugehörigen Lagerflächen, Nebeneinrichtungen, inklusive eines 40 m³-Emulsionstanks
- Offene Überdachungen für Schrotte und Blöcke
- Verlegung der Salzlagerung
- Verlegung der Tiegelreinigungsstation und Anschluss der Abluftableitung an die Filteranlage VII
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für Al-Schrotte inkl. Späne (nicht gefährlicher Abfall) von ca. 11.000 m² auf ca. 13.000 m² bzw. von 8.000 t auf 9.200 t
- Erhöhung der Kapazität der mobilen Siebanlage von 10 t/d auf 100 t/d
- Verlegung des Lagers für Flussmittel
- Regale für Salzschlacken
- Aufhebung / Änderung von Nebenbestimmungen
- Genehmigung der bereits nach § 15 BImSchG angezeigten und umgesetzten Maßnahmen:
 - o Errichtung und Betrieb einer Absaugeinrichtung für die Reinigungshalle
 - o Stilllegung der Krätzeaufbereitungsanlage
 - o Dachsanierung
 - o Ersatz des Probeschmelzofens
 - o Errichtung und Betrieb einer Trocknungskammer für saubere Schrotte
 - o Betrieb einer mobilen Siebanlage
 - o Errichtung eines Vordachs an der Krätzehalle
 - o Umstufung von Spänen, die ursprünglich als nicht gefährlich eingestuft waren und nun aufgrund der anhaftenden organischen Komponenten als gefährlicher Abfall eingestuft werden
 - o Errichtung und Betrieb der Filteranlage VII (als Ersatz für FA I/IV und II)
 - o Stilllegung der Schrottschere
 - o Trommeltausch am TO 4

Für die Anlage liegen seit dem 25.08.2020 folgende Anzeigebestätigungen nach § 15 BImSchG sowie Änderungsbescheide nach § 17 BImSchG vor:

- Anzeigebestätigung und Änderungsbescheid vom 09.12.2020, Az. 41-1711.3/2-G24.A1/ÄB1, für die Stilllegung und Demontage der thermischen Späneaufbereitungsan-

- lage „Intal“ [Betriebseinheit-BE 2400] und der Filteranlage III [BE 4300] bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der genehmigten Aufbereitungsleistung sowie des Abgasvolumen- und Emissionskontingents, Verlegung des Magnetabscheiders „Overband“ [BE 2570] sowie Änderung der Lagerlogistik (Verlegung des Lagers für Flussmittel [BE 1270], Schaffung einer Bereitstellungsfläche V in der ehemaligen Späneaufbereitungshalle für eingefasste Schrotte, Blöcke, Sows, Piglets [BE 1195], Schaffung einer Bereitstellungsfläche VI in der ehemaligen Halle Filter I für eingefasste Schrotte, Blöcke, Sows, Piglets [BE 1196], Verlegung eines Teils der Bereitstellung Filterstaub unter die Überdachung des ehem. Filtergebäudes I/V [neu: BE 1551], Bereitstellung Krätze [BE 1513], Vergrößerung der Lagerfläche für die Bereitstellung von Schmelzsalz und Erhöhung der Schmelzsalzlagermenge [BE 1210])
- Anzeigebestätigung und Änderungsbescheid vom 02.12.2021, Az. 34-1711.3/2-G24.A2/ÄB2, für überdachte Lagerboxen zur Schrottlagerung anstatt einer Lagerhalle, eine Überdachung bei der Spänehalle und bei der Halle „Filteranlage V“

Als Anlage zu diesem Bescheid werden der Übersichtlichkeit wegen die allgemeinen Auflagen und Hinweise sowie die Auflagen und Hinweise zum Immissionsschutz- und Abfallrecht auf den aktuellsten Stand gebracht.

Die unter den Ziffern 3.1 bis 3.2 dieses Bescheides festgesetzten Auflagen sowie die in früheren Genehmigungs- oder Änderungsbescheiden festgesetzten Auflagen, die unter Ziffer 5 dieses Bescheids weder aufgehoben noch geändert werden, werden in der beiliegenden Anlage 2 „Auflagenzusammenfassung“ zusammengefasst.

Nach Verwirklichung der beantragten Maßnahmen gelten daher für die Aluminiumschmelzanlage der Oetinger Aluminium GmbH die diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügten allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen und Hinweise. Die Anlage 2 wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

7. Kostenentscheidung

- 7.1 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 7.2 Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 6.100 € festgesetzt.
- 7.3 Es sind keine Auslagen angefallen.

8. Gründe

- 8.1 Die Oetinger Aluminium GmbH hat mit Antrag vom 30.11.2021 beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes ihrer Aluminiumschmelzanlage beantragt. Die Unterlagen wurden zuletzt ergänzt am 14.02.2022.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahme:

Errichtung und Betrieb einer Spänepressanlage, bestehend aus zwei baugleichen Spänepressen – ausschließlich Tagbetrieb.

Außerdem sind aus formellen Gründen folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Maßnahmen Inhalt des Antrags:

- Stilllegung und Demontage der thermischen Späneaufbereitungsanlage „Intal“ [Betriebseinheit-BE 2400] und der Filteranlage III [BE 4300]
Bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der genehmigten Aufbereitungsleistung sowie des Abgasvolumen- und Emissionskontingents
- Verlegung des Magnetabscheiders „Overband“ [BE 2570]
- Änderung der Lagerlogistik:
 - Verlegung des Lagers für Flussmittel [BE 1270]
 - Schaffung einer Bereitstellungsfläche V in der ehemaligen Späneaufbereitungshalle für eingefasste Schrotte, Blöcke, Sows, Piglets [BE 1195]
 - Schaffung einer Bereitstellungsfläche VI in der ehemaligen Halle Filter I für eingefasste Schrotte, Blöcke, Sows, Piglets [BE 1196]
 - Verlegung eines Teils der Bereitstellung Filterstaub unter die Überdachung des ehem. Filtergebäudes I/V [neu: BE 1551]
 - Bereitstellung Krätze [BE 1513]
 - Vergrößerung der Lagerfläche für die Bereitstellung von Schmelzsalz und Erhöhung der Schmelzsalzlagermenge [BE 1210]
- Überdachte Lagerboxen zur Schrottlagerung anstatt Lagerhalle
- Überdachung bei der Spänehalle
- Überdachung bei der Halle Filteranlage V

Gleichzeitig mit der Genehmigung wurden der Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Die Spänepressanlage wird in der bestehenden Zentrifugenhalle auf dem Werksgeländes Grundstück Flur-Nr. 1033/9 der Gemarkung Weißenhorn aufgestellt.

Im Verfahren wurden zur fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens bzw. als beteiligte Behörden

- die Stadt Weißenhorn,
- die untere Bauaufsichtsbehörde,
- die untere Wasserrechtsbehörde,
- die untere Bodenschutzbehörde,
- das Gewerbeaufsichtsamt,
- der Kreisbrandrat und
- der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Neu-Ulm gehört.

Den Antragsunterlagen liegt ein schalltechnisches Gutachten der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 04.11.2021 (5 Seiten) bei.

Gutachter und beteiligte Behörden stimmen dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Auflagen und Hinweisen auf rechtliche Bestimmungen grundsätzlich zu.

8.2 Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG (vollständige Bezeichnung bzw. Rechtsstand/Fundstelle der Vorschrift siehe jeweils unter „9. Glossar“) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zum Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

8.3 Durch die Verwirklichung des oben genannten Vorhabens ändert sich die Beschaffenheit und der Betrieb der Aluminiumschmelzanlage mit einer Jahresschmelzleistung von 140.000 t (Input). Die Änderung ist wesentlich, weil die Spänepressanlage mit einer Durchsatzkapazität von max. 64 t pro Tag für sich betrachtet eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Ziffer 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV darstellt.

Die wesentliche Änderung einer Aluminiumschmelzanlage mit einer Jahresschmelzleistung von 140.000 t (Input) bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

8.4 Auf die Veröffentlichung des Vorhabens und die Auslegung der Genehmigungsunterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet, weil die Firma dies beantragte und nach den Stellungnahmen der Gutachter und der Fachbehörden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

8.5 Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Schmelzanlage wäre eine Pflicht-Umweltverträglichkeitsprüfung nach Ziffer 3.5.1 (X) der Anlage 1 des UVPG durchzuführen, wenn eine Schmelzkapazität von 100.000 t je Jahr erreicht oder überschritten wird.

Grundsätzlich ist für die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, das bestehende Vorhaben in seinem gesamten Umfang zu berücksichtigen. Das UVPG sieht in § 9 Abs. 5 UVPG von diesem Grundsatz allerdings eine Ausnahme vor.

Demnach bleiben Altvorhaben, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie (dem 03.07.1988) bestanden haben, hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

Zu diesem Stichtag hatte die Firma Oetinger eine Jahresschmelzleistung von 66.000 t (Input) genehmigt. Dieser Altbestand bleibt in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Eine Pflicht zur UVP nach Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG bestünde damit in diesem Fall erst ab einer Jahresschmelzleistung von 166.000 t (Input). Die Oetinger Aluminium GmbH hat eine Jahresschmelzleistung von 140.000 t (Input) genehmigt. Die Jahresschmelzleistung wird durch die beantragten Änderungen nicht verändert.

Damit kommt die Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG nicht zur Anwendung und es ist dementsprechend keine Pflicht-Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Anlage der Oetinger Aluminium GmbH fällt allerdings auch unter Ziffer 3.5.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG, wonach für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es war zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben die in An-

lage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien betroffen sind. Die Prüfung ergab, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) veröffentlicht.

- 8.6 Die Anlage ist nach § 3 i.V.m. Ziffer 3.4.1. (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 (ABl. L334 vom 17.12.2010, S. 17). Für diese sog. IE-Anlagen ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde wurde auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet, da eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser mit relevanten gefährlichen Stoffen sicher ausgeschlossen werden kann. In den angezeigten Lagerbereichen werden keine relevanten gefährlichen Stoffe gehandhabt. In der Spänepressanlage werden nur Abfallstoffe gehandhabt, die bei der Beurteilung des Ausgangszustandes nicht relevant sind. Die letztmalig im Genehmigungsverfahren „G24“ erfolgte Beurteilung des Ausgangszustandes bedarf daher keiner Anpassung.

- 8.7 Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war zu erteilen, da alle Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens und aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Auflagen und unter Beachtung der Hinweise auf rechtliche Bestimmungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, Abfälle vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

- 8.8 Die Bescheidsänderung in Ziffer 5 dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Aufgrund der bereits nach § 15 BImSchG angezeigten Änderungen, insbesondere Wegfall der Späneaufbereitungsanlage „Intal“ und der Filteranlage III, die aus redaktionellen Gründen mit beantragt sind, werden die betreffenden Auflagen an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

- 8.9 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10, 11 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.2 Alt. 4 KVz.

9. Glossar

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905), §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22. April 2017, im Übrigen am 1. August 2017
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10.12.2019 (BayRS 2129-1-1-U)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-1)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (Bay RS 2013-1-1-F)
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 49)

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard
Regierungsrätin

Anlagen:

- 1 Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“
- 1 Anlage 2 „Auflagenzusammenfassung“
- 1 Kostenrechnung
- 1 Planordner (2. Fertigung) mit Genehmigungsvermerk
- 3 Planordner (4.- 6. Fertigung) ohne Genehmigungsvermerk

Anlage 1: Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

zum Genehmigungsbescheid vom 15.03.2022, Az. 34-1711.3/2-G26, für die Aluminiumschmelzanlage der Oetinger Aluminium GmbH

(Veränderungen, die sich durch die Genehmigung ergeben sind **rot** gedruckt)

Anlagenzweck: Aluminiumschmelzanlage

Einstufung nach 4. BImSchV / IE-RL: Ziffer 3.4.1 G/E / Ziffer 2.5 b

Anlagenteile, die bereits für sich selbst betrachtet genehmigungsbedürftig wären, mit einschlägiger Ziffer der 4.BImSchV / IE-RL:

Späneaufbereitungsanlagen „IDEX“ (Trocknungsleistung insg. max. 72 t/d; Output)	Ziffer 8.3.2.2 V	/	-
Mobile Siebanlage (max.100 t/d; Input)	Ziffer 8.11.2.4 V Ziffer 8.11.2.1 G/E	/	Ziffer 5.1 d
Spänezentrifuge (max.100 t/d, 4 t/h; Input)	Ziffer 8.11.2.4 V Ziffer 8.11.2.1 GE	/	Ziffer 5.1 d
Spänpresanlage (max.64 t/d, 4 t/h; Output)	Ziffer 8.11.2.4 V	/	-

Lagerung:

				4.BImSchV	IE-RL
Summe der gelagerten Einsatzstoff (Schrott und Abfall)	max.	14700	t		
(Schrotte, gefährlicher Abfall (gA), nicht gefährlicher Abfall (ngA))					
davon					
Schrotte (inkl. Späne (ngA))	max.	8200	t	8.12.3.1 G	
Lagerfläche Schrotte (inkl. Späne (ngA))		12460	m ²		
gefährlicher Abfall	max.	850	t	8.12.1.1 GE	5.5
davon					
Späne	max.	150	t		5.5
Krätze	max.	500	t		
andere Abfälle	max.	200	t		
nicht gefährlicher Abfall	max.	5500	t	8.12.2 V	-
davon					
Krätze	max.	2500	t		
andere Abfälle	max.	3000	t		

Anlagenkapazität:

Max. mögliche Tages-Schmelzleistung (Output):	387 t/d
Max. mögliche Tages-Schmelzleistung (Input):	455 t/d
Max. mögliche Jahresschmelzleistung (Output):	120.000 t/a
Max. mögliche Jahresschmelzleistung (Input):	140.000 t/a

Abfallarten, die als Einsatzstoffe in die Schmelzanlage genehmigt sind:

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 03 02	Anodenschrott
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 09 *	Schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15 *	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 00	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 99	Abfälle a. n. g.
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 10 99	Abfälle a. n. g.
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 22	Bauteile a. n. g.
17 04 02	Aluminium

19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 03	Nichteisenmetalle

Zulässige Betriebszeiten:

Betriebseinheiten	Nr. der BE	Betriebszeiten
Anlieferung und Abtransport allgemein	1000	Mo. - Sa. 6.00 - 22.00 Uhr
werksinterner Fahrverkehr	1000*1	Mo. 00.00 - So 24.00 Uhr
Abtransport von Flüssig-Al	1000	Mo. 00.00 - So 24.00 Uhr
Späneaufbereitungsanlage „Intal“	2400	Mo. 00.00 - So 24.00 Uhr
Späneaufbereitungsanlage „IDEX“	2500	Mo. 00.00 - So 24.00 Uhr
Schmelzbetrieb	3000	Mo. 00.00 - So 24.00 Uhr
Mobile Siebanlage <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb in Zentrifugenhalle (nachts nur bei geschlossener Fassade) • Betrieb im Freien (max. 10 h/Tag) 	2615	Mo. – So. 0.00–24:00 Uhr Mo. – So. 6.00–22:00 Uhr
Spänezentrifuge (nachts nur bei geschlossener Fassade)	2600	Mo. 00.00 - So 24.00 Uhr
Magnetabscheider	2440	Mo. – So. 6.00–22:00 Uhr
Spänpresanlage	2700	Mo. – Sa. 06.00–22:00 Uhr

***1 BE 1115 (Überdachte Lagerboxen zur Schrottlagerung): Kein Betrieb während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr)**

Betriebseinheiten und zugeordnete, wesentliche technische Einrichtungen

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
1000	Lagereinrichtungen	
1100	Lager Vormaterialien	Zweck: Anlieferung und Bereitstellung von Aluminiumschrotten, Spänen, Legierungsmetallen Merkmale: Gesamtfläche: ca. 13.000 m ² Gesamtmenge: ca. 9.200 t Betrieb: Anlieferung: LKW Lagerbetrieb: Flurförderzeuge
1110	Lager Aluminiumschrotte 1	Zweck: Anlieferung und Lagerung von Aluminiumschrotten Ort: Freifläche nordöstliches Werksgelände Merkmale: Fläche: ca. 5.000 m ² Lagerform: lose Schüttung, Gitterboxen
1111	Lager Aluminiumschrotte 2	Zweck: Anlieferung und Lagerung von Aluminiumschrotten Ort: Freifläche nördlich des Spänelagers Merkmale: Fläche: ca. 2.000 m ² Lagerform: lose Schüttung, Gitterboxen Überdachung bei Spänehalle; Lagerung auch von Filterstaub Überdachung bei Halle Filteranlage VI Lagerbetrieb
1112	Schrottboxen	Zweck: Anlieferung und Lagerung von Aluminiumschrotten Ort: Überdachte Boxen neben Lagerhalle Bereitstellung + westlich der Lagerhalle für Aluminiumschrotte Merkmale: Lagerform: lose Schüttung
1113	Lager Aluminiumspäne	Zweck: Anlieferung und Lagerung von Aluminiumspänen Ort: Spänelager (Halle)

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		Merkmale: Fläche: ca. 1.500 m ² Ausführung: Dichter Boden (wu-Beton) 3 Auffanggruben à 1 m ³ für Emulsion Lagerform: lose Schüttung
1114	Lager Aluminiumschrotte 3	Zweck: Anlieferung und Lagerung von Aluminiumschrotten Ort: Überdachte Lagerflächen an der südlichen Werksgrenze Merkmale: Fläche: ca. 220 m ² Lagerform: lose Schüttung, Gitterboxen
1115	Lagerhalle Aluminiumschrotte	Zweck: Anlieferung und Lagerung von Aluminiumschrotten Ort: Lagerhalle an der nordöstlichen Werksgrenze Merkmale: Fläche: ca. 2.166 m² (brutto) Lagerform: lose Schüttung Materialboxen
1115	Lagerboxen Aluminiumschrotte	Zweck: Anlieferung und Lagerung von Aluminiumschrotten Ort: an der nordöstlichen Werksgrenze Merkmale: Ausführung: 2 überdachte Boxenreihen; Rück- und Seitenwände mit Schallschutzverkleidung bis zum Dach Fläche: ca. 1.500 m² Lagerform: lose Schüttung in Materialboxen Materialboxen
1116	Zelthalle Aluminiumschrotte	Zweck: Lagerung / Bereitstellung von Aluminiumschrotten Ort: Zelthalle nördlich der SASS-Halle Merkmale: Fläche: ca. 600 m ² (brutto) Boden: Asphaltiert Lagerform: Al-Schrotte in Materialboxen
1120	Lager Zulegierungsmetalle	Zweck: Anlieferung und Lagerung von Zulegierungsmetallen Ort: Lager Zulegierungsmetalle (Halle)

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		Merkmale: Fläche: ca. 500 m ² Lagerform: lose Schüttung Materialboxen
1190	Lagerhalle Bereitstellung	Zweck: Bereitstellung von ofenfertigen Chargen Ort: Lagerhalle Bereitstellung Merkmale: Fläche: ca. 670 m ² Lagerform: Materialboxen für innerbetrieblichen Transport
1191	Bereitstellung I	Zweck: Bereitstellung von ofenfertigen Chargen Ort: Überdachte Fläche zwischen den Schmelzhallen 2 und 3 und dem Bürogebäude Merkmale: Fläche: ca. 660 m ² Lagerform: Materialboxen für innerbetrieblichen Transport
1192	Bereitstellung II	Zweck: Bereitstellung von ofenfertigen Chargen Ort: Überdachte Fläche nördliche Schmelzhalle 3 Merkmale: Fläche: ca. 120 m ² Lagerform: Materialboxen für innerbetrieblichen Transport
1193	Bereitstellung III	Zweck: Bereitstellung von ofenfertigen Chargen Ort: Freifläche Merkmale: Fläche: ca. 550 m ² Lagerform: Materialboxen für innerbetrieblichen Transport lose Schüttung sonstiges: Nutzung auch zur Lagerung von Schrotten
1194	Bereitstellung IV	Zweck: Bereitstellung von ofenfertigen Chargen Ort: Überdachte Fläche nördlich der Zentrifugenhalle Merkmale: Fläche: ca. 550 m ² Lagerform: Materialboxen für innerbetrieblichen Transport lose Schüttung sonstiges: Nutzung auch zur Lagerung von Schrotten

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
1195	Bereitstellung V	Zweck: Bereitstellung eingefasste Schrotte, Blöcke, Sows, Piglets Ort: Ehemalige Späneaufbereitungshalle Merkmale: Fläche: ca. 500 m ² Lagerform: Materialboxen für innerbetrieblichen Transport, Stapel, Paletten
1196	Bereitstellung VI	Zweck: Bereitstellung eingefasste Schrotte, Blöcke, Sows, Piglets Ort: Ehemalige Halle Filter I Merkmale: Fläche: Fläche: 350 m ³ Lagerform: Materialboxen für innerbetrieblichen Transport, Stapel, Paletten
1200	Lager Hilfs- und Betriebs-stoffe / Gase	Zweck: Anlieferung und Bereitstellung von Hilfs-/Betriebsstoffen und Gasen Merkmale: siehe einzelne Betriebseinheiten Betrieb: Anlieferung: LKW Lagerbetrieb: Flurförderzeuge
1210	Bereitstellung Schmelzsatz	Zweck: Bereitstellung von Schmelzsatz Abfüllung in Materialboxen Ort: Cover-all-Halle Merkmale: Fläche: ca. 400 m ² Lagerform: Lose Schüttung Materialboxen für innerbetrieblichen Transport Lagermenge: 500 t Betriebsweise: Abfüllung des Schmelzsatzes in Materialboxen, Transport mit Gabelstapler, Radlader
1220	Sauerstofftank 1	Zweck: Lagerung von Sauerstoff Versorgung der Schmelzöfen Ort: Freifläche zwischen Krätzhalle und Filteranlage I/V Merkmale: Ausführung: Isoliertank mit Verdampferanlage Anlieferung mit Tankzug Volumen: 60 m ³ Lagermenge: 60 t
1221	Sauerstofftank 2	Zweck: Lagerung von Sauerstoff Versorgung der Schmelzöfen

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Ort: Freifläche zwischen Krätzhalle und Filteranlage I/V</p> <p>Merkmale: Ausführung: Isoliertank mit Verdampferanlage Anlieferung mit Tankzug</p> <p>Volumen: 60 m³</p> <p>Lagermenge: 60 t</p>
1230	Stickstofftank	<p>Zweck: Lagerung von Stickstoff Versorgung der Mischstation / Begasungseinrichtungen</p> <p>Ort: Freifläche zwischen Krätzhalle und Filteranlage I/V</p> <p>Merkmale: Ausführung: Isoliertank mit Verdampferanlage Anlieferung mit Tankzug</p> <p>Volumen: 32,3 m³</p> <p>Lagermenge: 25 t</p>
1240	Chlorgasversorgung	
1241	Chlorfasslager	<p>Zweck: Passive Lagerung von Chlorfässern</p> <p>Ort: Schmelzhalle 2</p> <p>Merkmale: Ausführung: Geschlossener, gegenüber der Schmelzhalle getrennter Raum; Beschickung von außen Behälter (OG) zur Berieselung von Chlorfasslager und Anschlussraum im Havariefall (10 m³ Auffangvolumen)</p> <p>Lagermenge: 1 t max. (= 2 volle Fässer)</p>
1242	Anschlussraum	<p>Zweck: Aufstellung an die Gasmischstation angeschlossener Chlorfässer</p> <p>Ort: Schmelzhalle 1</p> <p>Merkmale: Ausführung: Geschlossener, gegenüber der Schmelzhalle getrennter Raum; Beschickung von außen</p> <p>Lagermenge: 2 Fässer an Gasmischstation angeschlossen (= 1 t)</p>
1243	Gasmischstation	<p>Zweck: Mischen des Schmelzebehandlungsgases Versorgung der Warmhalteöfen des Werks mit Behandlungsgas</p> <p>Ort: Schmelzhalle 1</p> <p>Merkmale: Ausführung: Geschlossener, gegenüber der Schmelzhalle getrennter Raum; Zutritt nur von außen 5 Mischeinheiten</p> <p>Max. Leistung: 2 x 20 kg/h und 3 x 5 kg/h</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
1250	Gasflaschenlager	Zweck: Lagerung von Gasflaschen
1260	Lager Betriebsstoffe / Ersatzteillager	
1270	Lager Flussmittel	Zweck: Lagerung von Flussmitteln Ort: Lager Betriebsstoffe/Ersatzteillager Merkmale: Witterungsgeschützte Lagerung von festen Flussmitteln auf Paletten
1300	Lager Brennstoffe	
1310	Heizöltank - Verwaltung	Lagermenge: 15 m ³
1311	Heizöltank - Tech. Büro	Lagermenge: 4 m ³
1321	Zentraler Heizöltank	Zweck: Versorgung der Späneaufbereitungsanlage mit Heizöl EL Ort: Freigelände südlich der Filteranlage I Merkmale: Ausführung: Liegender doppelwandiger, oberirdischer Tank mit Lecküberwachung und Überfüllsicherung Aufstellung in Auffangraum Lagermenge: 40 m ³
1400	Lager Kraftstoffe	
1410	Kraftstofftank Diesel	Zweck: Eigenverbrauchstankstelle mit Kraftstoff Ort: Freigelände südlich der Filteranlage I Merkmale: Ausführung: Liegender doppelwandiger, oberirdisch aufgestellter Tank mit Lecküberwachung und Überfüllsicherung Aufstellung in Auffangraum Lagermenge: 40 m ³
1411	Tankstelle	Zweck: Eigenverbrauchstankstelle
1500	Abfallbereitstellung und Verladung	Zweck: Bereitstellung und Verladung von Abfallstoffen Merkmale: siehe einzelne Betriebseinheiten

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Betrieb: Anlieferung und Abtransport: LKW Betrieb: Flurförderzeuge</p>
1510	Bereitstellung Aluminiumkrätze	<p>Zweck: Lagerung von Aluminiumkrätze (eigene aus der Produktion (Badschmelzofen 3121] und Warmhalteöfen [3200] sowie Fremdkrätze) inkl. Anlieferung von Fremdkrätze Zerkleinerung bei Bedarf (Meißel)</p> <p>Ort: Teilbereich SASS-Halle</p> <p>Merkmale: Fläche: ca. 320 m² Ausführung: Betonboden innerhalb der Halle Lagerform: lose Schüttung Lagermenge: ca. 2.500 t (inkl. Zelthalle Krätze) Sonstiges: Umfüllen von Krätzen in Materialboxen Abluft: Gezielte raumluftechnische Ablufferfassung über Erfasselemente; gezielte Zuluftführung</p>
1511	Bereitstellung auszukühlende Aluminiumkrätze	<p>Zweck: Bereitstellung von Krätzekübeln aus der Produktion (Badschmelzofen 3121] und Warmhalteöfen [3200]) zum Abkühlen</p> <p>Ort: Teilbereich SASS-Halle</p> <p>Merkmale: Fläche: ca. 100 m² Ausführung: Betonboden innerhalb der Halle Lagerform: Krätzekübel Lagermenge: ca. 20 t Abluft: Gezielte raumluftechnische Ablufferfassung über Erfasselemente; gezielte Zuluftführung</p>
1512	Zelthalle Krätze	<p>Zweck: Bereitstellung von Krätze in Materialboxen</p> <p>Ort: Teilbereich SASS-Halle</p> <p>Merkmale: Fläche: ca. 900 m² brutto Ausführung: Asphaltierter Boden Lagerform: Materialboxen Lagermenge: ca. 2.500 t (inkl. Teilfläche SASS-Halle)</p>
1513	Bereitstellung Krätze	<p>Zweck: Bereitstellung von Krätze in Materialboxen</p> <p>Ort: Ehemalige Halle Filteranlage V</p> <p>Merkmale: Fläche: ca. 350 m² brutto Ausführung: Asphaltierter Boden Lagerform: Materialboxen</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
1530	Bereitstellung Aluminiumsalzschlacke	<p>Zweck: Bereitstellung von Aluminiumsalzschlacke des Schmelzprozesses [3100] Zerkleinerung bei Bedarf („Beißer“)</p> <p>Ort: Verladehalle ("SASS-Halle")</p> <p>Merkmale: Fläche: ca. 600 m² Ausführung: Betonboden innerhalb der Halle Lagerform: lose Lagermenge: max. 2.000 t Abluft: Gezielte raumluftechnische Ablufferfassung über Erfasselemente; gezielte Zuluftführung</p>
1540	Verladung von Aluminiumsalzschlacke	<p>Zweck: Verladung von Aluminiumsalzschlacke</p> <p>Ort: Verladehalle ("SASS-Halle")</p> <p>Merkmale: Ausführung: Betonboden innerhalb der Halle Betriebsweise: Verladung mit Radlader auf Hochbord-LKW Abluft: Gezielte raumluftechnische Ablufferfassung über Erfasselemente; Erhöhung der Abluftmenge beim Verladevorgang; Abreinigung in Filteranlage VI</p>
1550	Bereitstellung Filterstaub	<p>Zweck: Bereitstellung von Filterstaub aus den Filteranlagen I/IV, II, III, VI [4100, 4200, 4300, 4500, 4600]</p> <p>Ort: überdachte Fläche neben Spänelager</p> <p>Merkmale: Fläche: ca. 60 m² (Verlegung der wegfallenden Fläche unter die Überdachung des ehem. Filtergebäudes I/V) Ausführung: Betonboden innerhalb des Spänelagers Überdachter Bereich Lagerform: BigBags Lagermenge: ca. 50 t Betrieb: Innerbetrieblicher Transport mit Gabelstapler</p>
1551	Bereitstellung Filterstaub und eingefasste Krätze	<p>Zweck: Bereitstellung von Filterstaub aus Filteranlage VI [4600]</p> <p>Ort: Unter Überdachung des ehem. Filtergebäudes I/V</p> <p>Merkmale: Fläche: ca. 170 m² Ausführung: Überdachter Bereich Lagerform: BigBags (Filterstaub) und Wannen (Krätze) Lagermenge: ca. 25 t Filterstaub und ca. 30 t Krätze Betrieb: Innerbetrieblicher Transport mit Gabelstapler</p>
1600	Produktlager	<p>Zweck: Bereitstellung und Verladung von Produkten</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		Merkmale: siehe einzelne Betriebseinheiten Betrieb: Abtransport: LKW Betrieb: Flurförderzeuge
1620	Blocklager	Zweck: Bereitstellung von Aluminiummasseln aus den Masselgießbändern [3310, 3320] Ort: Blocklagerhalle - Erweiterung um offene Überdachung Merkmale: Lagerfläche: ca. 500 325 m ² Ausführung: Betonboden Lagerform: Masselstapel Lagermenge: ca. 1.500 t Sonstiges: Offene Überdachung kann auch für Al-Schrotte genutzt werden
1640	Lager Piglets/Desox	Zweck: Bereitstellung von Piglets aus dem Pigletsgießband [3330] Ort: Überdachte Lagerfläche südlich Blocklagerhalle Merkmale: Lagerfläche: ca. 130 m ² Ausführung: Beton-Verbundsteine Lagerform: Materialboxen Lagermenge: ca. 700 t
2000	Aufbereitungsanlagen	
2300	Regulus (Probeschmelze)	Zweck: Trocknen und Schmelzen von Materialproben Ort: Spänehalle Merkmale: Ausführung: Div. Klein-Aggregate zum Trocknen und Schmelzen Abgaserfassung Abreinigung in Filteranlage VII
2301	Probeschmelzofen I	Merkmale: Typ: Klein-Trommelofen Inhalt: 50 kg Leistung: 140 kW
2302	Probeschmelzofen II	Merkmale: Typ: Klein-Trommelofen Inhalt: 50 kg Leistung: 140 kW

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
2303	Probeschmelzofen III	Merkmale: Typ: Klein-Trommelofen Inhalt: 1.500 kg Leistung: 1.000 kW
2304	Handbrenner	Merkmale: Leistung: 200 kW
2305	Probe-Trommelspänetrockner	Merkmale: Typ: Klein-Trommelrockner Inhalt: 50 kg Leistung: 100 kW
2500	IDEX-Anlage (Anlage zum Trocknen von Schrotten/ Spänen)	Zweck: Trocknen von Aluminiumspänen und Aluminiumschrotten Ort: Schmelzhalle 4 Merkmale: Leistung: 3 t/h Abgasführung: Erfassung Nachverbrennung in TNV Nachverbranntes Abgas zu Filteranlage VI
2510	Materialaufgabe	Zweck: Zuführung der Späne und Schrotte (< 70 mm) Merkmale: Ausführung: Zuführung (Förderer) Aufgabebunker mit untenliegender Eintragsschnecke Leistung: 3 t/h
2520	Trockentrommel	Zweck: Trocknen von Spänen und Schrotten (< 70 mm) Merkmale: Ausführung: Trockentrommel mit Innenrohr für die Heizgaszuführung Eintrag über Eintragsschnecke Austrag über Doppelpendelklappe 7,65 m Länge 2,20 m Durchmesser Beheizung: Abgas der TNV Sonstiges: 300 °C Produkttemperatur
2525	Zyklon	Zweck: Abscheidung von Grobstaub aus dem Trockenprozess

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		Merkmale: Ausführung: Stehender Heißgaszyklon Austrag Grobstaub in Box Sonstiges: 600 °C max. Temperatur
2530	Thermische Nachverbrennung	Zweck: Oxidation der im Zyklon vorgereinigten Abgase der Trockentrommel Merkmale: Ausführung: Stehendes/liegendes Rohr (L-Form) mit ausgemauertem Heizkammer 6,0 m Höhe 2,15 m Durchmesser 5,0 m liegende Nachreaktionsstrecke Beheizung: Erdgas-Luft FW-Leistung: 2,0 MW Sonstiges: 700 °C Mindesttemperatur > 1 s Verweilzeit
2540	Magnetabscheider	Zweck: Abscheiden von Eisenmetallen Merkmale: Ausführung: 3 Magnettrommeln à 400 mm Durchmesser und 800 mm Arbeitsbreite Ablufferfassung über Haube
2550	Fördereinrichtung	Zweck: Fördern getrockneten Materials von der IDEX-Anlage zum Badschmelzofen Merkmale: Ausführung: Unterirdisches Förderband; zusätzliche Aufgabemöglichkeit über Einwurfrichter Steigband Schüttwaage Querförderer mit Fallrohr
2570	Magnetabscheider „Overband“	Zweck: Abscheiden von Eisenmetallen Ort: Zentrifugenhalle neben der Siebanlage Merkmale: Ausführung: Behälter mit Austragsband Überbandmagnet
2600	Spänezentrifuge	Zweck: Mechanische Entfernung von Kühlschmiermitteln (KSS) aus Spänen durch Zentrifugieren Ort: Zentrifugenhalle Merkmale: Leistung: 10 m³/h (ca. 4 t/h) - Input

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
2610	Lager feuchte Späne	<p>Zweck: Lagerung feuchter Späne</p> <p>Merkmale: Ausführung: WHG-Fläche mit Lecküberwachung auch im Aufgabebereich Zentrifuge und mobiler Siebanlage Allseitiges Gefälle zu 2 Pumpensämpfen Pumpen der aufgefangenen Kùhlschmierstoffe zu einem auÙenliegenden Emulsionstank Rohrleitungen unterirdisch oberhalb der Dichtfolie; Innerhalb der Halle Fùhrung nach oben (anfahrgeschùtzt); zum Tank dann weiter doppelwandig, leckùberwacht</p> <p>Lagerflàche: ca. 540 m²</p>
2615	Mobile Siebanlage	<p>Zweck: Klassierung von Aluminiumspänen und -schrotten</p> <p>Merkmale: Ausführung: Aufgabebunker mit Bunkerfòrderband Abwurf entweder direkt in Materialboxen (trocken) oder zurùck auf die WHG-Flàche Siebtrommel (100 t/d)</p> <p>Betrieb: Aufstellung und Betrieb vornehmlich in der Zentrifugehalle auf Stahl-Bodenwanne, 80 mm hoch</p>
2620	Emulsionstank	<p>Zweck: Zwischenlagerung der Kùhlschmierstoffe</p> <p>Merkmale: Ausführung: Oberirdischer, doppelwandiger Tank mit Ùberfùllsicherung und Leckùberwachung Inhalt: 40 m³ Betrieb: Saugstutzen innerhalb der Halle ùber WHG-Flàche; Abholendes Fahrzeug befindet sich beim Abpumpen auf der WHG-Flàche</p>
2630	Aufgabefòrderer	<p>Zweck: Aufgabe der feuchten Späne</p> <p>Merkmale: Ausführung: 2 Scharnierbandfòrderern Leistung: je 2 t/h</p>
2635	Aufgabebunker	<p>Zweck: Zwischenpuffern der Späne zur Zentrifuge</p> <p>Merkmale: Volumen: 9 m³</p>
2636	Rùckpumpstation mit Ràumer	<p>Zweck: Ràumen der Späne und Pumpen der Kùhlschmierstoffe zum Zwischenbehälter</p> <p>Merkmale: Ausführung: Stahlbehälter Kratzblech am Boden Späneràumer Pumpe Fùllstandsmelder (min, max, Ùberfùllschutz)</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
2640	Schubbodenzentrifuge	Zweck: Zentrifugieren der feuchten Späne Merkmale: Ausführung: Außendurchmesser 2,0 m Trommeldurchmesser 1,1 m Einwurftrichter 0,9 m Auswurftrichter 1,1 m Motorleistung 15 kW Trommeldrehzahl 730 /min Hydraulikaggregat
2650	Kratzerförderer	Zweck: Förderer nach Zentrifuge zum Magnetabscheider Merkmale: Ausführung: Förderkanal Schleißblech Förderkette Fördergeschwindigkeit 1 - 5 m/min Abwurf in Materialboxen
2660	Magnetabscheider	Zweck: Entfernen von Eisenmetallen Merkmale: Ausführung: Magnettrommel Abwurf in Materialboxen
2670	Lager trockene Späne	Zweck: Lagerung aufbereiteter Späne Merkmale: Ausführung: Späne in Materialboxen
2690	Bodenwanne	Zweck: Sicherheitswanne unter der gesamten Zentrifugenanlage Merkmale: Ausführung: Bodenwanne bestehend aus 10 Bodenwannenelementen (je 2,0 x 1,2 x 0,08 m)
2700	Spänepressanlage	Zweck: Pressen von Spänen zu Briketts

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
3000	Schmelzbetrieb	<p>Merkmale: Ausführung: Zwei baugleiche Pressenaggregate Hersteller: Ruf Maschinenbau Typ: RUG 75/2500/150 Durchsatz: max. 2 x 2 t/h Brikettgewicht Hersteller: Bodenspänetrichter ca. 5 m³ Bestehend je aus: 2 Emulsionspumpen Brikettiersystem Hydrauliktank 2.000 l mit Beheizung Emulsionsbehälter 0,2 m³ Flüssigkeitsdichte Bodenwanne Betrieb: Aufstellung in der Zentrifugenhalle</p>
3100	Schmelzöfen	<p>Zweck: Schmelzen von Aluminium-Schrotten, -Spänen, Legierungsmetallen</p> <p>Merkmale: Leistung: 454 t/d Schmelzleistung (Input) 387 t/d Schmelzleistung (Output) 140.000 t/a Schmelzleistung (Input) 120.000 t/a Schmelzleistung (Output)</p> <p>ansonsten: siehe einzelne Aggregate</p>
3101	Trommelofen 1 - TRO1	<p>Ort: Schmelzhalle 1</p> <p>Merkmale: Ausführung: Trommelofen mit Starrachse Betriebsweise: Beschicken mit Chargiermaschine Schmelzen unter Salz Schlackeabstich in Schlackekübel</p> <p>Bruttoinput: 19,5 t (inkl. Salz) / Charge Nettooutput: 12,5 t / Charge Leistung: 96 t/d Output theoretisch 74 t/d tatsächlich max. Input 63 t/d tatsächlich max. Output</p> <p>Beheizung: Erdgas-Sauerstoff Leam-Technik</p> <p>FW-Leistung: 3,0 MW</p>
3102	Trommelofen 2 - TRO2	<p>Ort: Schmelzhalle 2</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Merkmale: Ausführung: Trommelofen mit Starrachse Betriebsweise: Beschicken mit Chargiermaschine Schmelzen unter Salz Schlackeabstich in Schlackekübel</p> <p>Bruttoinput: 19,5 t (inkl. Salz) / Charge Nettooutput: 12,5 t / Charge Leistung: 96 t/d Output theoretisch 88 t/d tatsächlich max. Input 75 t/d tatsächlich max. Output</p> <p>Beheizung: Erdgas-Sauerstoff Leam-Technik</p> <p>FW-Leistung: 3,0 MW</p>
3103	Trommelofen 3 - TRO3	<p>Ort: Schmelzhalle 3</p> <p>Merkmale: Ausführung: Trommelofen, kippbar Betriebsweise: Beschicken mit Chargiermaschine Schmelzen unter Salz Schlackeentleerung</p> <p>Bruttoinput: 22 t (inkl. Salz) / Charge Nettooutput: 18 t / Charge Leistung: 150 t/d Output theoretisch 135 t/d tatsächlich max. Input 108 t/d tatsächlich max. Output</p> <p>Beheizung: Erdgas-Sauerstoff</p> <p>FW-Leistung: 4,0 MW</p>
3104	Trommelofen 4 - TRO4	<p>Ort: Schmelzhalle 4</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Merkmale: Ausführung: Trommelofen mit Starrachse Betriebsweise: Beschicken mit Chargiermaschine Schmelzen unter Salz Schlackeabstich in Schlackekübel</p> <p>Bruttoinput: 26 t (inkl. Salz) / Charge Nettooutput: 17 t / Charge</p> <p>Leistung: 118 t/d Output theoretisch 100 t/d tatsächlich max. Input 85 t/d tatsächlich max. Output</p> <p>Beheizung: Erdgas-Sauerstoff FW-Leistung: 3,0 MW</p>
3121	Badschmelzofen - BSO1	<p>Ort: Schmelzhalle 4</p> <p>Merkmale: Ausführung: Kippbarer Herdofen mit Einschmelztasche „Side-well-Furnace“</p> <p>Betriebsweise: Beschicken mit Chargiermaschine und Späne über Förderband; Umwälzpumpe für Metall Hauptabkrätztüre über die Ofenbreite</p> <p>Inhalt: 30 t</p> <p>Leistung: 74 t/d Output theoretisch 59 t/d tatsächlich max. Input 56 t/d tatsächlich max. Output</p> <p>Beheizung: Gas-Sauerstoff (Deckenbrenner) FW-Leistung: 2,4 MW</p> <p>Abgas: Abgashaube über gesamter Haupt-Ofentüre Abgashaube über Vorherd (Chargieröffnung)</p>
3200	Warmhalteöfen	<p>Zweck: Warmhalten und Behandeln von Flüssig-Aluminium</p> <p>Merkmale: siehe einzelne Aggregate</p>
3201	Warmhalteöfen 1 - WHO 1	<p>Ort: Schmelzhalle 1</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall über Rinnen aus TRO1 [3101] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter (Abfüllstation) oder in Masselgießband I [3310] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 25 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft FW-Leistung: 1,6 MW Brenner: 1,2 MW 0,4 MW Zusatzbrenner</p>
3202	Warmhalteofen 2 - WHO 2	<p>Ort: Schmelzhalle 2</p> <p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall über Rinnen aus TRO2 [3102] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter (Abfüllstation) oder in Masselgießband I [3310] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 17 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft (regenerativ) FW-Leistung: 1,0 MW Brenner: Regenerativbrennerpaar, 1,0 MW (je Brenner)</p>
3203	Warmhalteofen 3 - WHO 3	<p>Ort: Schmelzhalle 2</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall über Rinnen aus TRO2 [3102] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter (Abfüllstation) oder in Masselgießband I [3310] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Spülsteine zur N₂-Einbringung Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 30 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft (regenerativ) FW-Leistung: 1,2 MW Brenner: Regenerativbrennerpaar, 1,2 MW (je Brenner)</p>
3204	Warmhalteofen 4 - WHO 4	<p>Ort: Schmelzhalle 2</p> <p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall über Rinnen aus TRO2 [3102] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter (Abfüllstation) oder in Masselgießband I [3310] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 17 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft (regenerativ) FW-Leistung: 1,0 MW Brenner: Regenerativbrennerpaar, 1,0 MW (je Brenner)</p>
3205	Warmhalteofen 5 - WHO 5	<p>Ort: Schmelzhalle 3</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall über Rinnen aus TRO3 [3103] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter (Abfüllstation) oder in Pigletgießband I [3330] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 27 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft (regenerativ) FW-Leistung: 1,2 MW Brenner: Regenerativbrennerpaar, 1,2 MW (je Brenner)</p>
3206	Warmhalteofen 6 - WHO 6	<p>Ort: Walzbarrenhalle</p> <p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall aus über Rinnen aus TRO4 [3104] und BSO1 [3121] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter (Abfüllstation) oder in Masselgießband II [3320] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Spülsteine zur N₂-Einbringung Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 27 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft (regenerativ) FW-Leistung: 1,2 MW Brenner: Regenerativbrennerpaar, 1,2 MW (je Brenner)</p>
3207	Warmhalteofen 7 - WHO 7	<p>Ort: Schmelzhalle 1</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall über Rinnen aus TRO1 [3101] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter (Abfüllstation) oder in Masselgießband I [3310] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Spülsteine zur N₂-Einbringung Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 27 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft (regenerativ) FW-Leistung: 1,2 MW Brenner: Regenerativbrennerpaar, 1,2 MW (je Brenner)</p>
3208	Warmhalteofen 8 - WHO 8	<p>Ort: Walzbarrenhalle</p> <p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall aus über Rinnen aus TRO4 [3104] und BSO1 [3121] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter (Abfüllstation) oder in Masselgießband II [3320] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 27 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft (regenerativ) FW-Leistung: 1,2 MW Brenner: Regenerativbrennerpaar, 1,2 MW (je Brenner)</p>
3209	Warmhalteofen 9 - WHO 9	<p>Ort: Walzbarrenhalle</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall aus über Rinnen aus TRO4 [3104] und BSO1 [3121] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter (Abfüllstation) oder in Masselgießband II [3320] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 35 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft (regenerativ) FW-Leistung: 1,2 MW Brenner: Regenerativbrennerpaar, 1,2 MW (je Brenner)</p>
3210	Warmhalteofen 10 - WHO 10	<p>Ort: Schmelzhalle 3</p> <p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall über Rinnen aus TRO3 [3103] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter (Abfüllstation) oder in Pigletgießband I [3330] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Spülsteine zur N₂-Einbringung Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 30 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft (regenerativ) FW-Leistung: 1,2 MW Brenner: Regenerativbrennerpaar, 1,2 MW (je Brenner)</p>
3211	Sammler	<p>Ort: Schmelzhalle 1</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Merkmale: Ausführung: Einkammer-Herdofen Betriebsweise: Beschicken mit Flüssigmetall über Rinnen aus TRO1 [3101] Metallabguss über Rinnen in Transportbehälter oder in Masselgießband I [3310] Schmelzebehandlung mit Cl₂/N₂ Abkrätzen mit Stapler in Krätzewannen</p> <p>Nettooutput: 17 t / Charge Beheizung: Erdgas-Luft FW-Leistung: 1,0 MW Brenner: Regenerativbrennerpaar, 1,0 MW (je Brenner)</p>
3300	Gießeinrichtungen	
3310	Masselgießband I	<p>Zweck: Gießen von Masseln Ort: Schmelzhalle 1 / Blocklagerhalle</p> <p>Merkmale: Ausführung: 14 m horizontales Gießband , 140 Masselformen Filterbox für Flüssig-Al Wasserkühlung indirekt (Gießband) und direkt Stapelanlage Stapeleinrichtung in Blocklagerhalle Hydraulikaggregat</p> <p>Leistung: max. 920 Masseln je Stunde (Ø ca. 5 t/h)</p> <p>sonstiges: 6 - 8 kg Masselgewicht 65 m³/h Kühlwasser (Gießband) 85 m³/h Kühlwasser (Masselkühlung)</p>
3320	Masselgießband II	<p>Zweck: Gießen von Masseln Ort: Schmelzhalle 4 / Walzbarrenhalle</p> <p>Merkmale: Ausführung: 21 m horizontales Gießband mit 230 Masselformen Wasserkühlung direkt Stapelanlage Hydraulikaggregat</p> <p>Leistung: max. 1.330 Masseln je Stunde (Ø ca. 8 t/h)</p> <p>sonstiges: 6 kg Masselgewicht 80 m³/h Kühlwasser</p>

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
3330	Pigletgießband	Zweck: Gießen von Piglets / Desox Ort: Schmelzhalle 3 Merkmale: Ausführung: 16 m horizontales Gießband mit 52 Pigletsformen Kühlung mit Luft Leistung: 4 t/h
3340	Abfüllstationen	Zweck: Abfüllung von Flüssig-Aluminium in Transportbehälter Ort: div. – siehe Aufstellungsplan
3350	Vertikal-Stranggießanlage	Zweck: Gießen von Walzbarren Ort: Walzbarrenhalle Merkmale: Ausführung: 25 t max. Gießgewicht 0,15 m/min Gießgeschwindigkeit 7 m max. Barrenlänge Wassergekühlte Kokille, offener Kühlwasserkreislauf
3360	Sow-Gießanlage	Zweck: Gießen von 700 kg-Sows Ort: Schmelzhalle 3 Merkmale: Ausführung: 20 Graugussformen 15 t je Abgießvorgang
3400	Heizstationen	Zweck: Aufheizen leerer bzw. Warmhalten voller Transportbehälter
3410	Heizstationen I	Ort: Aufheizhalle Merkmale: Ausführung: 7 Stationen Beheizung: Erdgas-Luft-Brenner Leistung: 150 – 230 kW je Station
3420	Heizstationen II	Ort: Flüssigverladehalle Merkmale: Ausführung: 9 Stationen Beheizung: Erdgas-Luft-Brenner Leistung: 150 – 230 kW je Station
3430	Heizstationen III	Ort: Schmelzhalle 3

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		Merkmale: Ausführung: 5 Stationen Beheizung: Erdgas-Luft-Brenner Leistung: 150 – 230 kW je Station
3440	Heizstationen IV	Ort: Walzbarrenhalle - Ostwand Merkmale: Ausführung: 15 Stationen Beheizung: Erdgas-Luft-Brenner Leistung: 150 – 230 kW je Station
3500	Nachbehandlung	Zweck: Schmelzenachbehandlung in den Transportbehältern Ort: verschiedene Stellen des Betriebs Merkmale: Ausführung: verschiedene Stationen (ca. 20), verteilt über den gesamten Schmelzbetrieb; keine definierte räumliche Zuordnung Leistung: Begasung über Lanzen mit Stickstoff 1,5 kg/h Stickstoff
3510	Trocknungskammer	Zweck: Trocknung von Stückige Schrotte/ Gussschrotte/ Legierungsmetalle Ort: Zwischen Schmelzhalle 4 und SASS-Halle
		Merkmale: Ausführung: Trocknungskammer Betriebsweise: Beschicken mit Schrotten zur Trocknung Einsatzgut: 4 Einsatzkörbe mit Aluminiumschrott Einsatzmasse/ Gewicht, max. Aluminium 4 x 2000 kg = 8000 kg Körbe 4 x 350 kg = 1400 kg Beheizung: Erdgas FW-Leistung: 300 kW
4000	Umweltschutztechnische Einrichtungen	
4600	Filteranlage VI	Zweck: Abreinigung der Abgase der Schmelzanlagen und Warmhalteöfen von Schmelzhalle 4 / Walzbarrenhalle, der IDEX-Anlage sowie der SASS-Halle Ort: Halle Filteranlage VI

Nr.	Bezeichnung	Kennzeichnende Daten / Bemerkungen
		<p>Merkmale: Hersteller: Dantherm Typ: FS 720 / 7,25 / 1015 Ausführung: Schlauchfilter 1.295 m² Filterfläche Trockensorption / Gewebefilter 12 m³ Kalksilo mit Dosierstation 2 m³ HOK-Dosierstation</p>
4700	Filteranlage VII	<p>Zweck: Abreinigung der Abgase der Schmelzanlagen, des Regulus sowie der Warmhalteöfen der Schmelzhallen 1 - 3 Ort: Betriebsgelände südlich Spänehalle Merkmale: Hersteller: Lühr Filter Typ: MWF 3,2/9,5/2,8/68/126 Prinzip: Trockensorption mit Gewebefilter Ausführung: 2 parallele Filterlinien mit je einem Hauptventilator Flachschauchfilter mit Stützkörben 2.340 m³ Nenn-Filterfläche je Filterlinie Big-Bag-Station Filterwächter 61 m³ Additiv-Silo mit Aufsatzfilter Additiv-Dosiereinrichtung</p>
5000	Sonstige Nebeneinrichtungen	
5100	Tiegelreinigung und -temperierung	Änderung: Verlegung in die Aufheizhalle

Anlage 2

Auflagenzusammenfassung

Allgemeine, immissionsschutzrechtliche und abfallrechtliche Auflagen und Hinweise

zum Genehmigungsbescheid vom 15.03.2022, Az. 34-1711.3/2-G26, für die Aluminiumschmelzanlage der Oetinger Aluminium GmbH

Für die Anlage gelten folgende Auflagen und Hinweise:

- **Fett** gedruckt sind die Auflagen und Hinweise, die im Genehmigungsbescheid neu hinzugekommen sind, redaktionell angepasst oder geändert wurden.
- Die Klammerzusätze hinter den Auflagen und Hinweisen bedeuten:

(G2): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 16.06.77, Az. 41-171/3
(G3): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 12.09.78, Az. 41-171/3/2
(G3.1): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 21.02.80, Az. 41
(G5): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 07.05.85, Az. 35-171/3/2-G5
~~(G7): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 16.06.87, Az. 35-171/3/2-G7~~
(G8): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 04.06.87, Az. 35-171/3/2-G8
(G9): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 12.10.87, Az. 35-171/3/2-G9
(G10): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 02.05.89, Az. 35-171/3/2-G10
(G12): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 30.09.91, Az. 35-171/3/2-G12
(G15): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 27.11.95, Az. 41-171/3/2-G15
(G17): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 14.08.98, Az. 41-171/3/2-G17
(G18): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 02.09.99, Az. 41-171/3/2-G18
(G18/ÄB1): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 29.10.07, Az. 41-1711.3/2-G18/ÄB1
(G19): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 29.05.08, Az. 41-1711.3/2-G19
(G19.1): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 14.08.09, Az. 41-1711.3/2-G19.1
(G21): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 29.06.2010, Az. 41-1711.3/2-G21
(G22): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 11.09.2012, Az. 41-1711.3/2-G22
(G22-A7/ÄB1): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 19.11.2014, Az. 41-1711.3/2-G22-A7/ÄB1
(G22-A8/ÄB2): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 06.07.2016, Az. 41-1711.3/2-G22.A8.ÄB2
(G22-A9/ÄB3): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 20.04.2017, Az. 41-1711.3/2-G22.A9/ÄB3
(G22-A11/ÄB4): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 29.11.2018, Az. 41-1711.3/2-G22.A11/ÄB4
(G24): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 25.08.2020, Az. 41-1711.3/2-G24
(G24.A1/ÄB1): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 09.12.2020, Az. 41-1711.3/2-G24.A1/ÄB1
(G24.A2/ÄB2): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 02.12.2021, Az. 41-1711.3/2-G24.A2/ÄB2
(G26): Auflage oder Hinweis aus dem Bescheid vom 15.03.2022, Az. 34-1711.3/2-G26

A) Auflagen:

1. Allgemeines

1.1 **Die Anlage ist hinsichtlich Ort, Art und Umfang nach den in Ziffer 2 des Genehmigungsbescheides vom 15.03.2022, Az. 34-1711.3/2-G26, genannten Antragsun-**

terlagen, sowie entsprechend der beiliegenden Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ auszuführen und zu betreiben. (G26)

1.2 Das Datum der Inbetriebnahme aller neuen oder geänderten Anlagenteile ist dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. (G26)

1.3 aufgehoben (G24)

1.4 Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe dürfen nur flüssige Brennstoffe verwendet werden, die keine höheren Emissionen an Schwefeloxiden verursachen als Heizöle nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe März 1998) mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der 3. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung. (G18/ÄB1)

1.5 Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden. (G18/ÄB1)

1.6 Die Gas- bzw. Ölbrenner müssen sorgfältig gewartet werden. Sie sind regelmäßig zu reinigen und auf richtige Einstellung zu kontrollieren. Über die Wartungsdienste ist Nachweis in einem Buch zu führen. Die Aufzeichnungen darüber müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Sofern kein geeignetes betriebseigenes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägigen Fachfirma abzuschließen. (G2, G3, G15)

1.7 **aufgehoben (G26)**

1.8 **aufgehoben (G26)**

1.9 aufgehoben (G24)

1.10 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere folgende Daten zu erfassen sind:

- a) Art, Menge und Herkunft der Einsatzstoffe
- b) Art und Menge der Sorptionsmittelmengen je Filteranlage
- c) Dokumentation der eingesetzten Schmelzebehandlungsmittel

Die Aufzeichnungen sind arbeitstäglich fortzuschreiben und dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. (G22)

1.11 aufgehoben (G24)

2. Luftreinhaltung

2.1 Die Rolltore der Lagerhalle für Krätze dürfen nur kurzzeitig zur Durchfahrt von Fahrzeugen geöffnet sein. Die Lagerhalle darf keine öffenbaren Belichtungsflächen aufweisen. (G9)

2.2 aufgehoben (G22-A8/ÄB2)

2.3 aufgehoben (G22-A8/ÄB2)

2.4 aufgehoben (G22-A8/ÄB2)

2.5 Salzschlacke und Krätze darf nur innerhalb geschlossener Gebäude umgeschlagen, gelagert oder behandelt (zerkleinert, etc.) werden. (G9, G 19, G19.1)

Zulässig ist die Zwischenlagerung von Krätze in Krätzewannen, welche mit dicht schließenden Deckeln versehen sind, unter dem Vordach an der Krätzehalle. (G22-A7/ÄB1)

Ein Abkühlen und eine Lagerung von Salzschlacke außerhalb von Gebäuden ist zulässig, wenn dies in überdachten Bereichen so erfolgt, dass kein Zutritt von Wasser möglich ist und beim innerbetrieblichen Transport diffuse Emissionen soweit technisch möglich vermieden werden. Hierzu sind Überdachungen so auszuführen, dass Eintritt von Schlagregen nicht zu erwarten ist.

Der Betreiber hat dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens 3 Monate nach Erhalt des Genehmigungsbescheids darzulegen, an welchen Orten dies vorgesehen ist (Beschreibung mit Lageplan und zeichnerischer Darstellung der Überdachung (mit Ansichten)). (G24)

2.6 Die Fahrwege im Anlagenbereich und in der Verladehalle sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern (z.B. Einsatz einer Kehrmaschine). (G 19, G19.1)

2.7 Beim Umgang mit heißer Krätze sind emissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik anzuwenden, z.B. Abdecken der Krätzekübel mit dicht schließendem Deckel oder dicht schließender Haube, Erfassung der Emissionen durch Absaugung und Zuführung zu einer Abgasreinigungsanlage. Es ist sicherzustellen, dass emissionsmindernde Maßnahmen unverzüglich nach Entnahme der Krätze aus den Konvertern ergriffen werden. (G18/ÄB1, G 19, G19.1)

2.8 aufgehoben (G24)

- 2.9 Abgase sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und entsprechend nachfolgender Tabellen den Abgasreinigungsanlagen zuzuführen, zu reinigen und abzuleiten: (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G21, G22-A8/ÄB2, G22-A9/ÄB, G24, **G26**)

Anlage	Abgasreinigungsanlage	Emissionsquelle	Höhe in m über Erdgleiche
Spänetrocknungsanlage (Trocknungs- und Feuerungsabgase)	TNV und Filteranlage III	2	
TNV	Filteranlage III	2	52
Trommelöfen 4 + 7 Warmhalteöfen 6, 8 + 9 Abluft Salz-/Salzschlackeverladehalle	Filteranlage VI	6	40
Trockentrommel IDEX-Anlage	Zyklon, TNV und Filteranlage VI	6	40
Magnetabscheider der IDEX-Anlage	Filteranlage VI	6	40
Trommelöfen 1+2 (Prozessgas+Haube) Drehkipföfen 3 (Prozessgas+Haube) Regulus Warmhalteöfen 1 – 5 Warmhalteöfen 7, 10 Sammler	Filteranlage VII	7	43

- 2.10 Sämtliche Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden. (G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)
- 2.11 aufgehoben (G22-A7/ÄB1)
- 2.12 aufgehoben (G22-A7/ÄB1)
- 2.13 Die Absaugeinrichtungen sind entsprechend den Herstellervorgaben zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. (G 19, G19.1, G21)
- 2.14 Die Absaugeinrichtungen sind während des gesamten Zeitraums der staubrelevanten Arbeiten zu betreiben. (G 19, G19.1)
- 2.15 Die Massenkonzentrationen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen im gereinigten Abgas der jeweiligen Abgasreinigungsanlage die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte nicht überschreiten. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G21 G22-A8/ÄB2, G22-A9/ÄB3, **G26**)

	Filteranlage III	Filteranlage VI	IDEX-TNV-Anlage	Filteranlage VII
Gesamtstaub [mg/m ³]	10	10		5
Chlor [mg/m ³]		3		1
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als NO ₂ [g/m ³]	0,10	0,30	0,10	0,225
Kohlenmonoxid [g/m ³]	0,10		0,10	
Organische Stoffe angegeben als Gesamt-C [mg/m ³]	20	50	50	30
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als HF [mg/m ³]		3		1
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als HCl [mg/m ³]	20	30		10
Ammoniak [mg/m ³]	20			
Polychlorierte Dibenzodioxine und –furane (PCDD/F) angegeben als Summenwert der Toxizitätsäquivalente [ng TE/m ³]	0,4	0,1		0,075
Geruchsstoffe [GE/m ³]	500			

Die Emissionsbegrenzungen der IDEX-TNV-Anlage gelten vor Zusammenführung mit den restlichen, der Filteranlage VI zugeführten Volumenströme.

Die Emissionsbegrenzungen der Filteranlage VI beziehen sich für die verschiedenen Schadstoffe auf folgende Volumenströme:

- für Staub auf den Gesamtabluftvolumenstrom
- für organische Stoffe (angegeben als Gesamt-C), gasförmige anorganische Chlorverbindungen (angegeben als HCl) und Polychlorierte Dibenzodioxine und –furane (PCDD/F) auf die Summe aus dem Abluftvolumenstrom der Schmelzhalle 4 und dem Abluftvolumenstrom der IDEX-TNV-Anlage
- für gasförmige anorganische Fluorverbindungen (angegeben als HF) und Chlor auf den Abluftvolumenstrom der Schmelzhalle 4
- für Stickstoffmonoxid und –dioxid (angegeben als Stickstoffdioxid NO₂) auf die Summe aus dem Abluftvolumenstrom Schmelzhalle 4 und 0,3 mal Abluftvolumenstrom der IDEX-TNV-Anlage (G22)

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf. (G15,G 19, G19.1, G21, G22-A8/ÄB2, G22-A9/ÄB3)

Für die Emissionsbegrenzungen der Filteranlage VII gelten zudem folgende Anforderungen:

Für HCl:

Es sind mindestens 12 Einzelmessungen durchzuführen.

Bei mindestens 3 Einzelmessungen sind auch die Zugabe von Schmelzsalz und deren Einschmelzen zu erfassen.

Bei mindestens 3 Einzelmessungen sind auch Chlorierungsvorgänge zu erfassen.

Für die Chlorierungsvorgänge (=Raffination) mit chlorhaltigen Chemikalien bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf die durchschnittliche Konzentration während der Chlorierung (Probenahmezeit entspricht der Dauer des Chlorierungsvorgangs).

Für Cl₂:

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen während Chlorierungsvorgängen vorzunehmen.

Für die Chlorierungsvorgänge (=Raffination) mit chlorhaltigen Chemikalien bezieht sich die Emissionsbegrenzung auf die durchschnittliche Konzentration während der Chlorierung (Probenahmezeit entspricht der Dauer des Chlorierungsvorgangs).

Hinweis:

Sollten Chlorierungsvorgänge gleichzeitig an mehreren Aggregaten durchgeführt werden, ist dies auch bei den Emissionsmessungen zu berücksichtigen. (G24)

2.16 Die Ventilatoren des Wasserrückkühlturms der Stranggießanlage sind mit wirksamen Tropfenabscheidern auszurüsten. Die Kühlluft ist ungehindert senkrecht nach oben abzuführen. (G15)

2.17 Austragsorgane und Fördersysteme, die mit staubenden Gütern beaufschlagt sind, insbesondere bei Anlagenteilen wie

- Kalkhydratzugabe
- Braunkohlekoks zugabe
- Filterstaubrückführung
- Filterstaubausschleusung

sind staubdicht auszulegen und geschlossen zu betreiben. (G15, G22-A9/ÄB3)

2.18 Es muss sichergestellt werden, dass stets ausreichend Kalk in den Kalksilos für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungsanlage zur Verfügung steht. Dies ist durch entsprechende Regelungen, insbesondere durch

- Beschreibung der hierzu notwendigen Prüfungen und gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen,
- Festlegung der Überprüfungsintervalle,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten,

- regelmäßige Unterweisung des Personals und
- Dokumentation

sicherzustellen.

Zum Nachweis über das Vorhandensein der Regelungen sind dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens 3 Monate nach Zustellung des Genehmigungsbescheides entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen können auch elektronisch an luisa.anwander@lra.neu-ulm.de übermittelt werden. (G24)

- 2.19 Das bei der Befüllung des jeweiligen Sorptionsmittelsilos verdrängte staubhaltige Abgas ist entweder einer der Filteranlagen zuzuführen oder durch einen Siloaufsatzfilter so zu reinigen, dass die gereinigte Abluft einen Staubgehalt von 20 mg/m³ nicht überschreitet. (G15, G22-A9/ÄB3)
- 2.20 Im Filter abgeschiedene Feststoffe müssen selbsttätig über geschlossene Fördereinrichtungen in geschlossene Gefäße entleert und darin unter Verschluss einer zugelassenen Entsorgungsanlage zugeführt werden. (G5)
- 2.21 Die Gewebefilter/Filteranlagen sowie die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Betriebspersonal entsprechend den Herstellervorgaben zu prüfen. (G5, ~~G7~~, G9, G1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)
- 2.22 aufgehoben (G24)
- 2.23 Staubsammelbehälter an Entstaubern/Filteranlagen müssen dicht angeschlossen sein. Entstauber müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter dicht angeschlossen sein. Beim Wechsel der Staubsammelbehälter darf kein Staub freigesetzt werden. Abgeschiedener Staub muss in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. (G9, G22-A9/ÄB3)
- 2.24 **aufgehoben (G26)**
- 2.25 Der Rohgasseite der Filteranlage VII und der Filteranlage VI ist jeweils eine spezifische Frischsorptionismittelmenge von mindestens 0,6 g/Nm³ mit einem Gewichtsanteil von 80 % Kalkhydrat und 20 % Braunkohlekoks zuzuführen. Die einzusetzende Menge an frischem Sorptionsmittel ist so zu bemessen, dass die in Ziffer 2.15 festgesetzten Emissionskonzentrationen sicher unterschritten werden. Die in den Gewebefiltern abgeschiedenen Filterstäube sind durch eine zeitabhängige Steuerung jeweils zu ca. 60 % in den Rohgasstrom zurückzuführen. Die Taktzeit ist über die speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) abzusichern.

Wie die erforderlichen Sorptionsmittelmengen bestimmt werden und wie die technische Umsetzung erfolgt ist in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. (G24)

- 2.26 Die jeweils der Rohgasseite zugeführten Sorptionsmittelmengen sind für die Filteranlage VII (Kalkhydrat/Braunkohlekoks) kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind jeweils über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Neu-Ulm vorzulegen. Alternativ wird auch eine Abspeicherung auf Datenträger anerkannt. (G15, G5, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3, G24)
- 2.27 Die Einhaltung der nach Ziffer 2.24 und 2.25 zu dosierenden Sorptionsmittelmengen und des zurückgeführten Filterstaubanteils sind, getrennt für jede Zugabestelle, durch die Störmeldeanlage, hilfsweise ein Mal täglich durch Betriebspersonal, zu überwachen. Das Ergebnis ist mit Linienschreiber, hilfsweise in einem Betriebstagebuch oder auf Datenträger, getrennt für jede Zugabestelle, festzuhalten. Aufgetretene Störungen bei der Sorptionsmittelzugabe sind ebenfalls einzutragen bzw. festzuhalten. Die Aufzeichnungen bzw. Datenträger sind jeweils über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Neu-Ulm vorzulegen. (G15) Bei einer Störung der Dosiereinrichtung muss ein für das Betriebspersonal wahrnehmbares optisches und akustisches Signal ausgelöst werden. (G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)
- 2.28 **Die Nachverbrennungsanlage zur Reinigung der Abluft aus der IDEX-TNV-Anlage ist so zu betreiben, dass eine Mindesttemperatur am Ende der Nachverbrennungszone von 700°C nicht unterschritten wird. (G7, G21, G26)**
- 2.29 Diese Mindesttemperatur darf außer beim An- und Abfahren der Nachverbrennung nicht unterschritten werden. **Der Betrieb der Trockentrommel der IDEX-TNV-Anlage ist auf die Zeitdauer zu beschränken, in der die Mindesttemperatur eingehalten wird. (G7, G21, G26)**
- 2.30 Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Filteranlagen bzw. der Sorptionsmitteldosierungen sowie bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der an die Filteranlagen angeschlossenen Anlagen, die zu einer Überschreitung eines unter Ziff. 2.15 für den jeweils vorliegenden Anlagenzustand (Ausgangs-, Zwischen- bzw. Endzustand) festgelegten Grenzwertes führen, müssen die jeweils angeschlossenen Anlagen unverzüglich abgefahren werden. Bereits eingeleitete Schmelzprozesse dürfen beendet bzw. die angeschlossenen Prozesse kontrolliert abgefahren werden. Emissionen sind dabei entsprechend der technischen Möglichkeiten zu minimieren. Raffinationsprozesse mit Chlorgas bzw. Chargiervorgänge sind bis zur Beseitigung der Störung nicht zulässig.

Das Landratsamt Neu-Ulm ist unverzüglich zu verständigen. Die Meldung ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Ursachen schriftlich zu bestätigen.

Bei sonstigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs mit Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG ist sinngemäß zu verfahren.

Dies ist in einer Betriebsanweisung festzuhalten, das Betriebspersonal ist entsprechend zu unterweisen. Die Wiederinbetriebnahme darf nur erfolgen, wenn die Einhaltung des genehmigungskonformen Zustands wieder hergestellt ist. (G22, G22- A9/ÄB3)

2.31 aufgehoben (G26)

2.32 Alle 3 Jahre ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Ziff. 2.15 genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

(Die aktuelle Liste der bekannt gegebenen Messstellen kann im Internet unter der Adresse

<http://www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleRechercheNachKriterien.aspx?M=4> abgerufen werden.)

~~**Auf die Wiederholungsmessungen der Ammoniakemissionen an Filteranlage III kann verzichtet werden, wenn die gemessenen Konzentrationen bei der erstmaligen Messung kleiner 10% des Emissionsgrenzwertes sind und der Massenstrom kleiner als 0,01 kg/h ist.**~~

Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle der Firma durchgeführt werden.

Vom Nachweis der in Ziff. 2.15 genannten Emissionsgrenzwerte ausgenommen sind die kontinuierlich zu messenden Massenkonzentrationen gemäß Auflage Ziffer 2.34, welche durch Emissionswertrechner ausgewertet werden.

Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn keine Einzelmessung (zzgl. der Messunsicherheit) Überschreitungen der festgelegten Emissionsbegrenzungen ergibt.

Die ordnungsgemäße Funktion des unter Ziffer 2.19 genannten Aufsatzfilters ist im Rahmen der Emissionsmessungen von der beauftragten Messstelle durch visuelle Kontrolle überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist im Messbericht anzugeben.

Eine wiederkehrende Messung von NO₂ und Gesamtkohlenstoff im Abgas der IDEX-TNV-Anlage ist durchzuführen.

Bei den Emissionsmessungen sind die Teilabluftvolumenströme der IDEX-Anlage (IDEX-TNV-Anlage und Haubenabgas des Magnetabscheiders) und der Schmelzhalle 4 zu bestimmen.

Zur Gewährung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Benehmen mit dem beauftragten Messinstitut geeignete Messorte und Probeentnahmestellen festzulegen. Die Anforderungen der DIN EN 15259 sowie der VDI Richtlinien 2066, Blatt 1, "Staubmessungen in strömenden Gasen" zu Messstrecken und Messplätzen sind zu beachten.

~~Die Messstrecke zur Ermittlung der Emissionen der Filteranlage III muss sich in der Zuleitung zum Kamin befinden; die Einrichtung der Messstrecke im Kamin ist nicht zulässig.~~

Die Messungen der Massenkonzentration an verbrennbaren organischen Verbindungen sind gemäß der Richtlinie VDI 3481 Blatt 1 „Messen der Kohlenwasserstoff-Konzentration, Flammenionisations-Detektor“ durchzuführen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziff. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziff. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziff. 5.3.2.4) durchzuführen. Hierbei sind sämtliche Prozessschritte/Betriebszustände der einzelnen Aggregate wie Chargieren, Schmelz- und Raffinationsbetrieb, Legierungsbehandlung, Salzaufgabe, Abschlacken, Chlorieren und Warmhalten im Messbericht mit Datum, Uhrzeit und jeweiliger Dauer zu erfassen, so dass eine Zuordnung der Betriebszustände zu den jeweiligen Messwerten möglich ist. Dabei sind ebenso die den jeweiligen Aggregaten zugeführten Materialien (Schrott, Salz, Legierungsstoffe, Chlorierungsmittel, etc.) in Art, Zusammensetzung und jeweilige Mengen anzugeben.

Im Messbericht sind für den Messzeitraum die Prozessschritte/Betriebszustände der einzelnen Aggregate (Schmelzöfen, Warmhalteöfen, Konverter und Sammler) und die jeweiligen Messperioden übersichtlich in tabellarischer Form darzustellen.

Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

Im Messbericht sind neben den Ergebnissen der Massenkonzentrationen an PCDD/F die zeitgleich durch die kontinuierlichen Messeinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen an Gesamt-C darzustellen.

Die Messungen sind als Einzelmessungen in Verbindung mit einer kontinuierlichen Erfassung und Aufzeichnung der zugeführten Kalkhydrat- und Braunkohlekoks-Mengen

durchzuführen. Die Messung der organischen Stoffe, angegeben als Gesamt-C, ist gleichzeitig mit der Messung von PCDD/PCDF durchzuführen.

Bei den eingesetzten Aluminiumspänen ist anhand von repräsentativen Mischproben der Gehalt von organisch und anorganisch gebundenem Chlor zu bestimmen.

Die Durchführung der Messungen und die Erstellung des Messberichtes sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionschutz (LAI) vorzunehmen.

Mindestens 4 Wochen vor den Einzelmessungen ist ein Messplan zu erstellen und mit dem Landratsamt Neu-Ulm abzustimmen. In diesem ist der für die Anlagen vermutlich emissionsstärkste Betriebszustand darzulegen.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Dem Landratsamt Neu-Ulm ist ein Abdruck des jeweiligen Auftragsschreibens vorzulegen. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist im Auftragsschreiben zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Neu-Ulm durch eine Fertigung des Messberichtes zu unterrichten.

Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen. (G24, **G26**)

2.33 Bei den Messungen sind zur Bestimmung von HCl im Abgas der Filteranlagen ~~III~~, VI und VII (G22-A9/ÄB3) jeweils mindestens 12 Einzelmessungen durchzuführen. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3, G24, **G26**)

2.34 Im gereinigten Abgas der Filteranlage VII und VI sind jeweils die Massenkonzentrationen folgender luftverunreinigender Stoffe kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten: (G18/ÄB1,G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3, G24)

- Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid NO₂
- Staub
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

Außerdem ist die Abgastemperatur kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

2.35 aufgehoben (G24)

2.36 Für die kontinuierlichen Messungen dürfen nur die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Messeinrichtungen eingesetzt werden. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-Ä9/ÄB3)

2.37 Beim Einbau und Betrieb der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist Folgendes zu beachten (G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3):

- Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen sind im Einvernehmen mit einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer nach Landesrecht bestimmten Behörde bekannt gegebenen Messinstitut geeignete Messplätze (Einbaustellen) einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 2066 zu beachten. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. Länge der Messstrecke), so ist eine geeignete Einbaustelle durch das Messinstitut in Abstimmung mit dem Landratsamt Neu-Ulm festzulegen.
- Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell von dem Messinstitut ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Die Messeinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Inspektionsintervalle sind entsprechend den Eignungsprüfberichten einzuhalten.
- Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuchs geführt werden. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- Die Einbaustellen der Messeinrichtungen (Messplätze) und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- Die Hinweise der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.
- Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Für Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen. (G22-A9/ÄB3)

2.38 Spätestens drei Monate nach (Wieder-) Inbetriebnahme der Messeinrichtungen an Filteranlage VII sind diese durch eine Kalibrierstelle, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht bestimmten Behörde bekannt gegeben ist, kalibrieren zu lassen. (G22-A9/ÄB3)

Bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Messeinrichtungen ist die Kalibrierung durch die Kalibrierstelle wiederholen zu lassen.

Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juli 1994) durchzuführen. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)

Eine Kalibrierstelle ist außerdem zu beauftragen, die Kalibrierung der Filteranlagen VII und VI alle 3 Jahre durchzuführen. (G24)

- 2.39 Durch eine Kalibrierstelle ist bei der Filteranlage VII und der Filteranlage VI jährlich eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der kontinuierlichen Messeinrichtungen nach Ziffer 2.34/2.36 sowie des Emissionswertrechners durchzuführen (G24)
- 2.40 Dem Landratsamt Neu-Ulm ist ein Abdruck des jeweiligen Auftragschreibens (Kalibrierung, Funktionsprüfung) vorzulegen. (G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)
- 2.41 Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind Berichte zu erstellen(G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3). Darin sind auch Angaben über jeweils festgelegte Alarmschwellen zu machen. (G15, G22-A9/ÄB3) Die beauftragte Kalibrierstelle ist im Auftragschreiben zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Neu-Ulm durch eine Fertigung des Berichts zu unterrichten. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)
- 2.42 Zur Auswertung der gemäß Auflage Ziffer 2.34 kontinuierlich zu ermittelnden Messgrößen ist ein als geeignet anerkanntes elektronisches Auswertesystem (Emissionswertrechner) einzubauen und zu betreiben. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)
- 2.43 Dieser Emissionswertrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteeanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen. (G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)
- Änderungen des Auswertekonzeptes insbesondere bzgl. Betriebszuständen und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen im Prüfbericht dokumentiert werden. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)
- 2.44 Spätestens 4 Wochen vor der erstmaligen (Wieder-) Inbetriebnahme der jeweiligen Messeinrichtung ist dem Landratsamt Neu-Ulm ein Konzept über die detaillierte Art und Weise der Parametrierung des Emissionswertrechners zur Zustimmung vorzulegen. Aus diesem Konzept muss insbesondere zu ersehen sein,
- welche verschiedenen Betriebszustände der Emissionswertrechner registrieren wird,
 - wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Regelbetrieb, Störung der Rauchgasreinigungsanlage) dokumentiert werden und
 - durch welche Statussignale die Betriebszustände definiert werden.
- Im Erstprüfbericht des Emissionswertrechners ist das abgestimmte Auswertekonzept zu dokumentieren. (G18/ÄB, G 19, G19.1, G22-Ä9/ÄB3)
- 2.45 Vor der erstmaligen (Wieder-) Inbetriebnahme der kontinuierlichen Messeinrichtungen sind dem Landratsamt Neu-Ulm vorzulegen: (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)

- eine Bescheinigung der Kalibrierstelle über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen und über die Eignung der Probenahmestellen. Der Einbauort der Messeinrichtungen sowie Typ und Messbereiche der Messeinrichtungen müssen aus der Bescheinigung hervorgehen.
- Bescheinigungen der Lieferanten der kontinuierlichen Messeinrichtungen bzw. der von diesen beauftragten Fachfirmen, aus denen zu ersehen ist, dass die Messeinrichtungen voll funktionsfähig montiert und soweit im Rahmen der Gerätezulassung vorgesehen bzw. technisch möglich mit Prüfgasen bzw. anderweitig nach den Vorgaben des Gerätelieferanten auf richtige Anzeige überprüft sind.
- eine Bescheinigung des Lieferanten des Emissionswertrechners, aus der zu ersehen ist, dass er den Emissionswertrechner entsprechend dem mit dem Landratsamt Neu-Ulm abgestimmten Auswertekonzept (siehe Ziffer 2.44) parametrieren hat und dass er sich selbst direkt oder durch Plausibilitätsprüfung der von Fachfirmen ausgestellten Prüfberichte indirekt davon überzeugt hat, dass er funktionsfähig installiert ist. Dieser Bescheinigung sind die Rechner-Parametrierlisten und Leermasken der Rechner-Messwertausdrucke beizulegen.

- 2.46 Die Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messergebnissen haben unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung und gemäß TA Luft zu erfolgen. Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)
- 2.47 Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich gemessenen Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn sämtliche Tagesmittelwerte die in Ziffer 2.15 festgelegten Massenkonzentrationen und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache – für Gesamt-C das 3fache - der in Ziffer 2.15 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB, G24)
- 2.48 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen (Emissionsjahresbericht) zu erstellen und bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Neu-Ulm vorzulegen. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3)
- 2.49 Der Emissionsjahresbericht für das abgelaufene Kalenderjahr muss folgende Angaben umfassen: (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3))
- Betriebszeit,
 - Anzahl der innerhalb der Betriebszeit erfassten Halbstundenmittelwerte,
 - Häufigkeitsverteilungen der Halbstunden- und Tagesmittelwerte,

- Ergebnisse in den Sonderklassen (Störung, Wartung, Vertrauensbereich, Toleranzbereich, unzureichende Anzahl an Messwerten),
- Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) der Halbstundenmittelwerte oberhalb des Zweifachen des Emissionsgrenzwertes mit Begründung,
- Zeitpunkt (Datum) von Parameteränderungen mit Begründung.

2.50 Die Nachverbrennungstemperatur am Ende der Nachverbrennungskammer ~~der Späne-trocknung und~~ der IDEX-TNV-Anlage ist durch ein kontinuierlich registrierendes Messgerät aufzuzeichnen. (~~G7~~, G 21, **G26**)

2.51 Für jedes kontinuierliche Messgerät, dessen Messergebnisse nicht über einen Emissionswerterechner ausgewertet werden (G 19, G19.1), ist von dem Messinstitut jeweils eine Alarmschwelle festzulegen, die Störungen in der Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen anzeigt. Beim Erreichen der Alarmschwelle muss im Leitstand ein optisches und akustisches Signal ausgelöst werden. Beim Ansprechen sind umgehend Gegenmaßnahmen zu ergreifen. (G15)

2.52 Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen ist dem Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mitzuteilen sowie das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Meldung ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Ursachen schriftlich zu bestätigen. (G18/ÄB1, G 19, G19.1, G 21)

3. Lärmschutz

3.1 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden. (G2, G3, ~~G7~~, G10, G12, G17, G18, G 19, G19.1, G 21, G22-A9/ÄB3)

3.2 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. (G17, G9, G 21, G22-A9/ÄB3)

3.3 Um Schwingungsimmissionen in der Nachbarschaft zu vermeiden, sind bei ungünstigen Bodenverhältnissen die Maschinen schwingungsisoliert aufzustellen. (G10, G12, G 21)

3.4 aufgehoben (G22-A8/ÄB2)

3.5 Fenster, Tore, Türen von Lärm abstrahlenden Betriebsräumen sind, insbesondere zur Nachtzeit, ausgenommen zu Ein- und Ausfahrten, geschlossen zu halten. (G2, G10, G18)

3.6 Der Beurteilungspegel der von den allen Werksanlagen nach Erweiterung einschließlich vom zugehörigen Werksverkehr ausgehenden Geräusche darf folgenden Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort	IRW dB(A)
	Nachts
Wohnhaus Adolf-Wolf-Straße Nr. 89, Flurnummer 1033/54	42

- 3.7 Der Beurteilungspegel der von der Erweiterung (Salzschlackeverladehalle und Filteranlage 6) ausgehenden Geräusche darf folgenden Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreiten (G 19, G19.1):

Immissionsort	IRW dB(A)
	Nachts
Wohnhaus Adolf-Wolf-Straße Nr. 89, Flurnummer 1033/54	32

Tieffrequente Geräusche werden nach DIN 45680 März 1997 beurteilt.

Maßgeblich für die Beurteilung in der Nachtzeit ist die lauteste Nachtstunde.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. (G18, G 19, G19.1)

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 33 dB(A) überschreitet. (G 19, G19.1)

- 3.8 Folgende Innenpegel dürfen - als Mittelwert über die ungünstigste Nachtstunde - nicht überschritten werden:

Gebäude	Bemerkung	Li [dB(A)]
Schmelzhalle 4		85
Walzbarrengießerei		82
Krätzhalle	westlicher Gebäudeteil	93
Krätzhalle	östlicher Gebäudeteil	88
Filteranlage 5	Filtergebäude	85
Verladehalle		84

(G17, ~~G8, G10~~, G 19, G19.1, G22-A9/ÄB3, G24, ~~G26~~)

- 3.9 Zuluftöffnungen an der Hallenostseite der Schmelzhalle 3 sind in einer Höhe so anzubringen, dass das der Ofenhalle gegenüberliegende Gebäude den aus den Öffnungen austretenden Lärm in Richtung allgemeines Wohngebiet (WA) abschirmt. (G3)

- 3.10 Die bestehenden lärmrelevanten Gebäudebauteile müssen mindestens folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

Gebäude	Bauteil	R'w in dB
Krätzehalle	Holztüren jeweils an der West/Südwestseite; der Nordnordwestseite; und der Südsüdostseite, geschlossen	20
Krätzehalle	Betonwand bis 5 m Höhe an allen Gebäudeseiten, 35 cm stark	60
Krätzehalle	Profilitverglasung, einschalig an der Westsüdwestseite und an der Ostnordostseite	23
Krätzehalle	Wellasbestzementplatten an der Südsüdostseite, an der Nordnordwestseite und am Dach	19
Halle Filteranlage 5	Lichtband an der Ostseite	19
	Stahltüren bzw. Stahltore	20
	Seitenwände	19
Halle Filteranlage 5	Lichtband Westseite	13
Halle Filteranlage 5	Öffnungen zur Kühlluftzuführung an der Südseite mit Jalousien	3
Halle Filteranlage 5	Dach (Stirnseitig abgedichtet)	19
Halle Filteranlage 5	Kaltdachfirst Luftabzugsöffnung	3
Walzbarrengießhalle	Fenster an der Nord- und Westseite (30% der Fensterfläche gekippt), Schalldämmwert bei gekippten Teilflächen	8
Walzbarrengießhalle	Fenster an der Ostseite nicht offenbar	30
Walzbarrengießhalle	Betonwandelement, Stärke ≥ 150 mm im Bereich 0 – 5 m und 10 m – Dach	54
Walzbarrengießhalle	Belüftungsschlitze auf 5 m Höhe an allen Gebäudeseiten umlaufend	3
Walzbarrengießhalle	Profilverglasung einschalig im Bereich 5 – 10 m umlaufend am Gebäude ohne offenbare Flächen	23
Walzbarrengießhalle	Dach, Stirnseitig abgedichtet	19
Walzbarrengießhalle	Rolltore an der Nord- und Südseite, in geschlossenem Zustand zulässige Öffnungszeit während der lautesten Nachtstunde jeweils 12 Minuten	15
Walzbarrengießhalle	Holztüren an der Nord- und Südseite	20
Schmelzhalle 4	Dach	22

Gebäude	Bauteil	R'w in dB
Schmelzhalle 4	Fenster	8
Schmelzhalle 4	Rolltor	15
Schmelzhalle 4	Holztüre	20
Schmelzhalle 4	Wand Betonelemente	54
Schmelzhalle 4	Profilitverglasung	23
Schmelzhalle 4	Belüftungsschlitz	3
Schmelzhalle 4	26 St. Lüftungskamine am Dach	5

(G9, G10, G17, G18, G22-A9/ÄB3, G24, **G26**)

- 3.11 Die im Freien wirksamen Geräuschquellen dürfen folgende Schalleistungspegel nicht überschreiten: (**G40**, G9, G22-A9/ÄB3, G24, **G26**)

Geräuschquelle	Lwa in dB(A)
Kühlturmabluft vertikal, 4 Stück	je ≤ 90
Kühlturmzuluft horizontal Ostseite, 1 Stück	≤ 85
Kühlturmzuluft horizontal Südseite, 4 Stück	je ≤ 80
Kühlturmzuluft horizontal Westseite, 1 Stück	≤ 90
Abluftleitung Schmelzhalle-Halle Filteranlage V	≤ 85
Kaminmündung Emissionsquelle 1 (durch die Neuanlage bedingter Geräuschanteil)	≤ 82
Entlüftungskamine Halle Filteranlage V, 10 Stück	je ≤ 70
Entlüftungskamine Schmelzhalle, 10 Stück	je ≤ 74
Saugseite der Absauggebläse Filteranlage VI	≤ 98
Absauggebläse-Gehäuse Filteranlage VI	≤ 96
Kaminmündung Emissionsstelle E6	≤ 89
Abreinigungsgebläse Filteranlage VI	≤ 92
Ascheabzug/-transport und Kokseindüsung Filteranlage VI	≤ 92
Filteranlage VII einschließlich Emissionsquelle 7	≤ 92

Das für die Schmelzhalle 4 und Walzbarrengießhalle während der Nachtzeit eingesetzte Staplerfahrzeug darf einen Schalleistungspegel von 107 dB(A) (als Mittelwert über den Arbeitszyklus) nicht überschreiten. (**G40**, G22.A8.ÄB2)

- 3.12 Die Bauausführung der Gebäude hat entsprechend den Angaben der jeweiligen Lärmgutachten zu erfolgen. (G17)
- 3.13 Die Salzschlacke-Verladehalle ist massiv aus Beton oder Mauerwerk zu errichten. Lichtbänder müssen aus doppelschaliger Profilitverglasung bestehen. Die Dacheinde-

ckung besteht (wie bei der Schmelzhalle 3) aus massiven Holzplatten mit Bitumenbahnabdeckung. (G 19, G19.1)

- 3.14 Alle Fugen, die nach außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen. (G17, G 19, G19.1)
- 3.15 Evtl. vorhandene, in den jeweiligen Lärmgutachten nicht gesondert aufgeführte Öffnungen in den Außenhauetelementen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen. (G17, G 19, G19.1)
- 3.16 Variationen von der aufgeführten Dämmwerten, Innenpegeln, Annahmen zum Fahrverkehr und Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der vorherigen schalltechnischen Prüfung. (G18, G 19, G19.1)
- 3.17 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Salzschlackeverladehalle mit Filteranlage VI ist durch Schalleistungsermittlung in der Anlage und anschließender Immissionsberechnung in Oktavbandbreite einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die Auflagen 3.1, 3.6 und 3.7 erfüllt sind. Im Prüfbericht ist darzulegen ob den Anforderungen der Auflagen 3.12 bis 3.15 entsprochen wird. (G 19, G19.1)
- 3.18 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Filteranlage VII ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass der in Ziff. 2.3.3 festgelegte max. Schalleistungspegel bei Betrieb der Filteranlage bei max. Volumenstrom nicht überschritten wird. Sofern ein Betrieb bei maximalem Volumenstrom nicht möglich ist, ist eine zweite Messung für den „Endzustand“ erforderlich. (G22-A9/ÄB3)
- 3.19 Die mobile Siebanlage darf nur wie folgt betrieben werden:
- Betrieb in der Zentrifugenhalle nachts nur bei geschlossenen Toren
 - Betrieb im Freien nur zur Tagzeit innerhalb des Zeitraums von 06:00 bis 22:00 Uhr für maximal 10 Stunden pro Tag; die Betriebsstunden der mobilen Siebanlage im Freien sind mit Hilfe eines Betriebsstundenzählers zu erfassen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen können mittels EDV-Unterstützung erfolgen. Sie sind dabei fälschungssicher zu speichern. (G24)

4. Abfallrecht

- 4.1 Die beim Betrieb der Schmelzanlagen anfallende Krätze ist in den betrieblichen Einrichtungen wieder aufzuarbeiten. (G15)

- 4.2 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.

Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweis: Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Altölverordnung oder das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. (G22)

- 4.3 **Die in der Anlage entstehenden Reststoffe und Abfälle sind nach Art (mit Angabe des jeweiligen Abfallschlüssels AVV) und Menge mit Angabe der jeweiligen Entsorgungsanlage und Datum der Entsorgung zu dokumentieren. (G26)**
- 4.4 **Die Dokumentation nach Ziffer 4.3 ist für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Neu-Ulm vorzulegen. Die Vorlage kann auch elektronisch per E-Mail an poststelle@lra.neu-ulm.de erfolgen. (G26)**
- 4.5 **Die Dokumentation nach Ziffer 4.3 ist für einen Zeitraum von mindestens für 5 Jahre aufzubewahren. (G26)**
- 4.6 **Bei der erstmaligen Entsorgung dieser Abfälle sowie bei jedem Wechsel des Entsorgungsweges ist der jeweilige Entsorger dem Landratsamt Neu-Ulm vor der jeweiligen Entsorgung mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch elektronisch per E-Mail an poststelle@lra.neu-ulm.de erfolgen.(G26)**

5. Gefahrenschutz

- 5.1 Anlagenteile, in denen explosionsfähige Braunkohlekoks-/Luftgemische vorhanden sein können, sind mit vorbeugenden Maßnahmen zum Explosionsschutz auszuführen. Vom Hersteller ist ein Nachweis der Glimmnestfreiheit des in den Transportcontainern angelieferten Braunkohlekoks beizubringen. Der Anteil von Braunkohlekoks zu Kalkhydrat im Abgas ist kleiner als 35 % zu halten. (G15)
- 5.2 Die Gewebefilter sind so mit Temperaturüberwachungseinrichtungen auszuführen, dass bei Überschreitung der zulässigen Temperaturen über eine SPS-gesteuerte Automatik

wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Temperaturüberschreitungen sind optisch bzw. akustisch anzuzeigen. (G15)

6. Energieeffizienz

6.1 Im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen sind am Warmhalteofen V Regenerativ- bzw. Rekuperativbrenner nachzurüsten. (G15)

6.2 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Die Verbrennungsluft an den Warmhalteöfen ist durch Nutzung der Abgaswärme regenerativ vorzuwärmen.

Das gebrauchte Kühlwasser der Masselgießanlage 1 ist in den Verdampfern der Sauerstoffanlage zu verwenden (Warmwasserverdampfer). (G22)

B) Hinweise:

1. Der anfallende Ofenausbruch ist nach Möglichkeit zu verwerten. Verwerterfirmen sind über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz zu erfahren. (G18)

2. Die Genehmigung beinhaltet auch die für die Anlage erforderliche baurechtliche Genehmigung. Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. (G 19, G19.1, G 21)

3. Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden. (G 19, G19.1)

4. Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen. (G 19, G19.1)

5. Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. (G 19, G19.1)

6. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Altölverordnung oder das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. (G 19, G19.1)

7. Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. (G 19, G19.1)